

Quellen und Urkunden über die Anfänge des Donatismus.

Von

Otto Seeck in Greifswald.

Wenn die Urgeschichte des Donatismus noch immer als ein seltsames Gewirr von Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüchen erscheint, so liegt dies zum großen Teil daran, daß die meisten, welche sie zu erforschen unternahmen, der Quellenkritik entbehren zu können meinten. Voelter¹ hat zuerst auf den richtigen Weg hingewiesen, ihn aber selbst nicht zu gehen verstanden. Denn erstens beschränkt er seine Prüfung auf sieben Urkunden, wo doch das gesamte Material einer Revision bedurft hätte; zweitens operiert er ganz vorzugsweise mit Gründen der inneren Wahrscheinlichkeit, während bei Fragen der Echtheit oder Unechtheit gerade die Äußerlichkeiten, wie die Datierung, die Namen der in den Schriftstücken genannten Magistrate u. dgl. m., durchaus das erste Wort zu sprechen haben. Es wird daher nicht überflüssig sein, wenn wir alle Nachrichten, welche wir für die afrikanische Kirchengeschichte aus der Zeit Konstantin's besitzen, noch einmal Revue passieren lassen und jede einzelne darauf untersuchen, ob sie als wohlbeglaubigt gelten kann.

Das donatistische Schisma ging bekanntlich von einer reinen Personenfrage aus. Ob Caecilian das Bischofsamt von Karthago würdig bekleidet habe, oder ob seine Sünden

1) Der Ursprung des Donatismus. Freiburg 1883.

so groß gewesen seien, daß sie alle von ihm ordinierten Geistlichen, alle Gläubigen, denen er und seine Anhänger die Sakramente spendeten, mit ihrer Befleckung hätten anstecken müssen, das war der Streit, welchen die heißblütigen Afrikaner zwei Jahrhunderte lang mit wilder Erbitterung gegen einander verfochten. Als sich im Jahre 411 die Parteien in dem Religionsgespräch von Karthago gegenüberstanden, da war die Frage zu einer historischen geworden, und mit historischen Beweismitteln ist denn auch die Disputation von beiden Seiten geführt worden. Rechtgläubige und Donatisten haben damals das gesamte Material, welches ihnen für die Urgeschichte der Sekte zur Verfügung stand, dem vom Kaiser bestellten Richter Marcellinus vorgelegt, so daß die Akten des Religionsgesprächs, wenn sie nicht zum größeren Teil verloren wären, die Stelle eines fast vollständigen Quellenkorpus für den fraglichen Gegenstand vertreten könnten. Von diesem ist uns zwar der wichtigste Teil nicht mehr erhalten, aber die beiden Auszüge, welche wir davon besitzen¹, geben uns doch genau an, was man in Afrika am Anfang des fünften Jahrhunderts von dem Streit des Caecilian und Maiorinus wußte und aus welchen Zeugnissen die Parteien ihre Kenntnis schöpften.

Wo die von beiden Seiten vorgebrachten Urkunden nicht ausreichen und man auf einen historischen Bericht zurückgreifen muß, da weiß keine Partei einen anderen zu citieren, als das Buch des Optatus². Eine ältere Geschichte des Donatismus hat man also in Afrika nicht gekannt, und da ein derartiges Werk bei dem fieberhaften Interesse, welches man seinem Gegenstande widmete, unmöglich vergessen sein

1) Den einen dieser Auszüge bieten uns die Kapitelüberschriften, welche den Akten der *Collatio Carthaginiensis* vorangeschickt sind, der andere ist von Augustinus unter dem Titel *breviculus collationis cum Donatistis* publiziert worden. Ich benutze für beide die Ausgabe von Migne, *Patrologia latina* XI, S. 1227 und XLIII, S. 614. Die Akten citiere ich künftig nur als A, den *Breviculus* als B, die Kapitelüberschriften als C. Soweit die Akten selbst vorhanden sind, ist natürlich auf die beiden Auszüge keine Rücksicht genommen.

2) B III, 16, 29; 20, 38; C III, 375. 477—489. 531—538.

konnte, so hat es auch nie ein solches gegeben. Derselbe Schluß läßt sich auch auf Optatus selbst gründen. Diesem ist es sehr darum zu thun, die Zuverlässigkeit seiner Berichte in das rechte Licht zu stellen. Er citirt daher seine Quellen sehr häufig, doch nennt er als solche nur Urkunden, keine historische Erzählung. Es hat also kein Zeitgenosse, keiner, der noch aus der lebendigen Erinnerung der Augenzeugen hätte schöpfen können, über die Anfänge des donatistischen Streites berichtet; denn Optatus schrieb bekanntlich mehr als ein halbes Jahrhundert später. Wir werden sehen, daß für jede Notiz, die er uns bietet, so weit sie nicht auf seinen eigenen Einfällen beruhen, sich noch immer die Urkunde nachweisen läßt, aus der sie geschöpft ist oder doch geschöpft sein kann. An die Stelle seiner Autorität tritt also für uns die der von ihm benutzten Schriftstücke; von ihrer Echtheit oder Unechtheit hängt auch unser Urtheil über die daraus entnommenen Thatsachen ab.

Doch ehe wir auf diese Untersuchung eingehen, ist noch der einzige zeitgenössische Historiker zu erwähnen, welcher die afrikanischen Wirren zwar nicht erzählt, aber doch kurz berührt. Das Leben Konstantin's von Eusebius ist zwar nach jeder Richtung hin eine der schlechtesten Quellen, die sich überhaupt denken lassen, doch über den donatistischen Streit konnte sein Verfasser gut unterrichtet sein. Denn mit Hosius von Corduba, der während desselben der Ratgeber Konstantin's in allen geistlichen Dingen gewesen war, hatte Eusebius auf dem nicenischen Konzil persönlich verkehrt, und da jene Ereignisse des fernen Westens seine Interessen in keiner Weise berührten, hatte er in diesem Falle keinen Grund, gegen sein besseres Wissen zu schreiben. Sein Zeugnis ist also hier für uns von besonderem Wert. Wo er von den edlen Eigenschaften berichtet, welche Konstantin unmittelbar nach der Besiegung des Maxentius entwickelte, da erzählt er auch (I, 44—45) das Folgende:

ἐξαίρετον δὲ τῆ ἐκκλησίᾳ τοῦ Θεοῦ τὴν παρ' αὐτοῦ νέμων φροντίδα, διαφερομένων τινῶν πρὸς ἀλλήλους κατὰ διαφόρους χώρας, οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ Θεοῦ καθεστάμενος, συνόδου τῶν τοῦ Θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει. ἐν μέσῃ δὲ τῆ

τούτων διατριβῇ οὐκ ἀπαξιῶν παρεῖναι τε καὶ συνιζάνειν, κοινωδῶς τῶν ἐπισκοπουμένων ἐγίνετο. — ἤδη δὲ τινὰς καὶ κατ' αὐτοῦ τραχνομένους ἔφερεν ἀνεξικάκως, ἡρεμαίᾳ καὶ πραεῖᾳ φωνῇ σωφρονεῖν, ἀλλὰ μὴ στασιάζειν τούτοις ἐγγελευόμενος. τούτων δ' οἱ μὲν ἀπηλλάττοντο καταιδόμενοι τὰς παραινέσεις, τοὺς δὲ ἀνιάτως πρὸς σώφρονα λογισμὸν ἔχοντας τῷ Θεῷ παραδιδούς ἠφίει, μηδὲν μηδαμῶς αὐτὸς κατὰ τινος λυπηρὸν διαανοούμενος. ἔνθεν εἰκότως τοὺς ἐπὶ τῆς Ἄφρων χώρας διαστασιάζοντας εἰς τοσοῦτον συνέβαιεν ἐπιτριβῆς ἐλαίνειν, ὡς καὶ τολμηροῖς τισιν ἐγχειρεῖν. Welches die verwegenen Thaten waren, zu welchen sich die Afrikaner infolge der kirchlichen Versöhnungspolitik Konstantin's hinreißten ließen, ist sonst nicht bekannt. Man wird wohl an Volksaufstände denken müssen, die von den Donatisten angestiftet waren. Dafs uns kein anderer Schriftsteller von diesen so aufregenden Ereignissen zu berichten weiß, ist ein weiteres Zeichen dafür, wie gänzlich zur Zeit des Optatus die lebendige Erinnerung an jene Vorfälle bereits erloschen war. Noch wichtiger ist die Nachricht, dafs Konstantin einer Synode, welche bei irgendeiner kirchlichen Uneinigkeit zur Herstellung des Friedens zusammenberufen war, bald nach dem Siege über Maxentius persönlich beigewohnt habe. Da dies die römische Synode, zu deren Zeit sich der Kaiser in Trier befand¹, nicht gewesen sein kann, so läßt sich diese Angabe nur auf das Konzil von Arles beziehen, wie schon Baronius gesehen hat. Konstantin's Anwesenheit bei demselben ist übrigens, auch abgesehen von dem Zeugnis des Eusebius, aus anderen Gründen sehr wahrscheinlich. Dafs er die Entscheidung über den donatistischen Streit nicht inmitten des leidenschaftlich erregten Afrika fällen liefs, begreift sich leicht; warum er aber die afrikanischen Bischöfe gerade nach Arles bestellte, wohin

1) Die Aufenthaltsorte des Kaisers in den verschiedenen Jahren seiner Regierung findet man nachgewiesen in meinem Aufsatz über die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's, der nächstens erscheinen soll. Auf diesen verweise ich für alle Notizen dieser Art, welche im weiteren Verlaufe der Untersuchung noch vorkommen werden.

sie Monate zu reisen hatten, statt das Konzil in irgend-einer näher gelegenen Provinz, z. B. Sicilien oder Südspanien, zu versammeln, das läßt sich kaum erklären, wenn er nicht eben in Gallien weilte und selbst an den Verhandlungen teilnehmen wollte. Als er den Orient erobert hatte, benutzte er die erste Gelegenheit, um sich den Bischöfen des neugewonnenen Reichsteiles in Nicäa vorzustellen; wir sehen jetzt, daß er nach der Unterwerfung von Italien und Afrika im Occident dasselbe gethan hat. Die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion fand darin ihren augenfälligsten und wirkungsvollsten Ausdruck, daß der Kaiser sich der erstaunten Bevölkerung beider Reichshälften inmitten seiner Bischöfe thronend darstellte.

Hiermit gewinnen wir zum erstenmal eine sichere Zeitbestimmung für das Konzil von Arles. Daß dasselbe am 1. August eröffnet wurde, steht fest, doch für das Jahr giebt es keine Überlieferung, aufser daß es später als 313 ist. Am 8. Oktober 314 schlug Konstantin den Licinius bei Cibalae in Pannonien; daß er kaum zwei Monate vorher in aller Ruhe dem Konzil präsidirt haben sollte, liegt aufser aller Wahrscheinlichkeit. Die Entfernung von Arles bis zum Schlachtfelde beträgt beinahe 1500 Kilometer, und unterwegs müssen zweimal die Alpen überschritten werden. Daß ein Heer mit allem Gepäck diese Marschleistung in etwa 60 Tagen zustande bringt, rührt dicht an die Grenze des physisch Möglichen. 314 kann also das Konzil nicht stattgefunden haben und ebenso wenig 315, wo der Kaiser den August in Rom zubrachte. Dagegen finden wir ihn Anfang 316 in Trier; am 21. März ist er südlich bis Chalons sur Saone gezogen; am 6. Mai befindet er sich in Vienne, endlich am 13. August, also gerade im Monat des Konzils, in Arles. Dann zieht er nach Illyricum und ist nie nach Gallien zurückgekehrt. Wenn wir also das Zeugnis des Eusebius nicht verwerfen wollen, wozu gar kein Grund vorliegt, so kann das Konzil nur in das Jahr 316 gesetzt werden.

Dies ist die einzige Notiz zur Geschichte des ältesten Donatismus, die uns durch einen historischen Bericht er-

halten ist; alles andere geht mittelbar oder unmittelbar auf Urkunden zurück. Dieser Zustand der Überlieferung wäre ja äußerst günstig, wenn nicht gerade auf dem kirchlichen Gebiete die Fälschung jeder Art von Beweisstücken zu allen Zeiten in so ausgedehntem Mafse grassiert hätte, daß man fast die Regel aufstellen möchte, an der Echtheit jeder ecclesiastischen Urkunde so lange zu zweifeln, bis sie erwiesen ist. Dies wäre zwar, wie ich gerne zugebe, stark übertrieben, doch wird es jedenfalls zu größerer Sicherheit reichen, wenn wir auch diejenigen Urkunden, gegen welche bisher kein Zweifel vorgebracht ist, so behandeln, als wenn sie suspekt wären. Wir werden daher bei jedem Stück, das wir für echt halten, den Beweis zu führen suchen, daß es echt sein muß, was glücklicherweise fast immer möglich ist. Zu diesem Zwecke gruppieren wir die Urkunden nicht nach der Zeit, sondern nach den Gewährsmännern, durch welche uns ihr Inhalt überliefert ist.

In der Kirchengeschichte des Eusebius finden sich die folgenden:

1) Ein Brief Konstantin's an Caecilianus, Bischof von Karthago (X, 6). Dieser wird darin angewiesen, sich von Ursus, dem Rationalis Africae, die Summe von 3000 Folles, das sind nicht weniger als 342 600 Mark deutscher Währung, zu kirchlichen Zwecken auszahlen zu lassen und sie nach einer von Hosius gefertigten Anweisung in seinem Metropolitansprengel zu verteilen. Zugleich wird ihm mitgeteilt, daß der Kaiser von dem Schisma erfahren und dem Prokonsul Anulinus, sowie dem Vikar Patricius mündlich aufgetragen habe, darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Bei diesen soll Caecilian Klage führen, falls die Schismatiker sich nicht unterwerfen wollen. — Der Rationalis Ursus ist in einem Gesetz vom 5. Februar 313 nachweisbar¹; Anu-

1) Die Gesetze des Codex Theodosianus und Justinianus citiere ich nach den Daten, unter welchen man sie in meinem oben erwähnten Aufsätze besprochen findet. Da ihre Datierung sehr häufig schlecht überliefert und erst durch die dort geführte Untersuchung richtig gestellt ist, so giebt diese Art des Citierens weniger Anlaß zu Irr-

linus wird uns in der Geschichte des donatistischen Streites noch mehrmals begegnen; daß Hosius, der Bischof von Corduba, lange Zeit der geistliche Ratgeber Konstantin's war, ist allbekannt. Der Vikar Patricius und der Prokurator Heraklides, welcher gleichfalls in dem Briefe genannt wird, kommen sonst nicht vor. Wenn Konstantin sich bei dreien der hier erwähnten Magistrate auf mündliche Befehle bezieht, die er ihnen gegeben habe, so folgt daraus, daß diese alle erst kurz zuvor aus der Umgebung des Kaisers abgereist sein müssen, ja möglicherweise ist einem von ihnen sogar dieser Brief mitgegeben worden. Eine gleichzeitige Erneuerung so vieler hohen Beamten in derselben Diöcese wäre unter gewöhnlichen Umständen sehr auffallend; doch wenn wir uns erinnern, daß eben erst Afrika aus der Gewalt des Maxentius in die Konstantin's übergegangen war, so erklärt es sich leicht, daß nicht nur viele, sondern wahrscheinlich alle höheren Ämter hier neu besetzt wurden. Wenn endlich in der Überschrift Caecilian *ἐπίσκοπος Καρταγίνης* genannt wird, nicht, wie es griechisch heißen müßte, *Καρχηδόνας*, so verrät sich darin deutlich die ungeschickte Umschreibung aus dem lateinischen *Cartaginis*; denn daß *t* für *th* gesetzt wird, kommt in dieser Zeit unendlich häufig vor. Die Echtheit der Urkunde kann also nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

2) Ein Gesetz an Anulinus, Prokonsul von Afrika, durch welches die Kleriker von allen öffentlichen Leistungen befreit werden (X, 7). Diese Vergünstigung wird ausdrücklich auf die Kirche beschränkt, welcher Caecilianus vorstehe. In der Urkunde, welche unter Nr. 5 besprochen werden soll, bescheinigt Anulinus den Empfang dieses Erlasses. Außerdem wird in einem Gesetz des Codex Theodosianus vom 21. Oktober 313 darauf Bezug genommen.

3) Ein Brief Konstantin's an Chrestus, Bischof von Syrakus, durch welchen dieser zum 1. August nach Arelate zum Konzil geladen wird (X, 5, 21). Da der einzige

tüchern, als ein einfacher Verweis auf Buch und Titel der Rechtsbücher thun würde.

Aufenthalt des Kaisers in Arles, welchen wir nachweisen können, thatsächlich in den August fällt (S. 509), so muß das Datum richtig sein. Von Latronianus, welcher in dem Brief als Korrektor von Sicilien erwähnt wird, hat sich in Palermo folgende Inschrift gefunden: CIL X, 7284. [Res]t[itu]t[or]i libertatis [et] fundatori publi[cae se]curitati[s], d(omino) n(ostro) Licin[iano] Licin[io] pio felici invicto Au(gusto) Domitius Latronianus v(ir) [e]larissimus cor(ector) p(rovinciae) [S]iciliae, d[ev]otus n(umini) m(aiestati) qu[e] eius. Der Preis des Licinius als Hersteller der Freiheit und Begründer der öffentlichen Sicherheit ist mit größter Wahrscheinlichkeit auf seine Besiegung des Tyrannen Maximus Daja zu beziehen, welche in das Jahr 313 fällt. Latronianus muß also nicht sehr lange nachher die Provinz Sicilien verwaltet haben, was zu der Zeit unseres Briefes vortrefflich paßt.

4) Ein Brief Konstantin's an Miltiades, Bischof von Rom, durch welchen diesem im Verein mit einer Anzahl anderer Bischöfe die Entscheidung über die Klage der Donatisten übertragen wird (X, 5, 18). Die Urkunde trägt die Überschrift: *Κωνσταντίνος Σεβαστὸς Μιλτιάδῃ ἐπισκόπῳ Ῥωμαίων καὶ Μάρκῳ*, was unmöglich richtig sein kann. Denn der Inhalt zeigt deutlich, daß beide Adressaten Bischöfe waren¹; wenn also dem einen dieser Titel gegeben wird, so kann er dem andern nicht vorenthalten worden sein. Doch wollten wir wirklich annehmen, daß Marcus römischer Presbyter gewesen sei, so hätte doch der Zusatz *πρεσβυτέρῳ* bei seinem Namen nicht fehlen können. Die Adresse ist also jedenfalls verstümmelt. Wahrscheinlich war der Brief an die beiden vornehmsten Bischöfe Italiens zugleich gerichtet, so daß neben dem römischen der mailändische zu ergänzen wäre. Wenn in der Abschrift, welche dem Eusebius vorlag, einige Buchstaben ausgefallen oder unleserlich geworden waren, so kann er den seltenen Namen Merocles leicht in den häufigeren Marcus verdreht haben. Doch

1) Namentlich ist darauf hinzuweisen, daß die übrigen Bischöfe zweimal als *κολληγαι ὑμῶν* bezeichnet werden.

dies Versehen bietet noch keinen Grund, an der Echtheit der ganzen Urkunde zu zweifeln, um so mehr, als sie sich in jeder Beziehung mit der sonstigen guten Überlieferung im Einklang zeigt. Sie bezieht sich auf die Relation des Anulinus, welche wir unten noch anzuführen haben werden; sie bestimmt die Bischöfe Reticius, Maternus und Marinus zu Beisitzern des Miltiades, welche alle drei sowohl in den Akten der römischen Synode als auch in den beiden Teilnehmerlisten des Konzils von Arles genannt werden; endlich nennt sie Caecilian τὸν ἐπίσκοπον τῆς Καρταγεννησίῳν (statt Καρχηδονίῳν) πόλεως, worin sich die Übersetzung aus dem Lateinischen deutlich verrät. Da außerdem die drei übrigen Urkunden, welche Eusebius zur Geschichte der Donatisten beibringt, sich alle als unzweifelhaft echt erwiesen haben, so wird damit seine Autorität wohl auch bei der vierten und letzten außer Frage gestellt.

Allerdings darf man fragen, wie ein Mann, dessen ganze Lebenszeit im fernen Osten verstrichen ist, zu Schriftstücken gelangt sein kann, welche sich ausschließlich auf Afrika beziehen und sicher niemals im Orient publiziert worden sind. Die Erklärung bietet wohl auch hier Hosius von Corduba. Wir sahen schon, daß einem der kaiserlichen Briefe (1) eine Anweisung von ihm beigegeben war, nach welcher die der afrikanischen Kirche ausgeworfenen Gelder verwendet werden sollten. Von dieser Urkunde war er also zweifellos unterrichtet, und da alle übrigen sich zeitlich sehr nahe mit ihr berühren, werden sie ihm gewiß auch nicht fremd gewesen sein. Kaiserliche Briefe wurden bekanntlich fast nie vom Kaiser selbst abgefaßt, sondern meist von seinen Kanzleibeamten, mitunter auch von anderen Personen, die er damit zu betrauen für gut fand. Man kann daher nicht ohne Grund vermuten, daß Hosius selbst der Verfasser dieser vier Urkunden und folglich am besten in der Lage war, dem Eusebius ihre Konzepte mitzuteilen.

Ein sehr viel reicheres und bedeutungsvolleres Aktenmaterial ist bei dem Religionsgespräch von Karthago beigebracht worden. Wir teilen dasselbe danach ein, ob die Urkunden von den Katholiken oder von den Donatisten

produziert sind; denn da beide Parteien aus ganz verschiedenen Quellen schöpften, ist dieser Unterschied wesentlich. Über die Herkunft der katholischen Aktenstücke giebt das Mandat, welches die Bischöfe ihren Sprechern erteilt hatten¹, in folgender Weise Auskunft: *quibus peractis nec ipsam Caeciliani causam volumus deserant, sed eam non tamquam ecclesiae matris, sed tamquam episcopi fratris suscipiant; nec sic ut iterum discutiatur finienda, sed ut demonstretur, iam olim esse finitam, ecclesiasticis et publicis documentis, quorum nonnulla sufficient. si eis, cum a nobis proferantur, fidem habere noluerint, poterunt archivis etiam contestantibus declarari.* Also der Beweis beruht auf kirchlichen und staatlichen Urkunden, und beide Arten sind den Archiven entnommen². Welches Gewicht namentlich für die staatlichen Urkunden in Anspruch genommen war, darüber giebt folgendes Gespräch Aufschluß, durch das während der Disputation die Vorlesung eines Aktenstückes unterbrochen wurde (A III, 217):

Donatist: *Unde hoc profert, ex publico scrinio an de suo?*

Katholik: *Legat et tunc de nobis exigat huius lectionis firmitatem.*

Richter: *Ante lectionem, unde proferas, evidententer ostende.*

Katholik: *Si inde dubitant, archiva proconsulis requirantur.*

Richter: *Quoniam in archivis publicis ea, quae recitantur, inesse dixisti, sicut coeperat officium, omnia re-legere debet.*

Neben dem Archiv des Prokonsuls von Afrika³ stehen

1) Migne XLIII, S. 826.

2) Auf die Archive berufen sich auch die Katholiken A III, 140, 155; B III, 19, 37; C III, 527; August. epist. 129, 4; c. Cresc. III, 61, 67, und sonst noch manchmal. Nachdem die Donatisten zwei Privatbriefe vorgetragen haben, lassen ihre Gegner zu Protokoll nehmen: *familiares epistulas recitari, quarum fides habeatur incerta* (C III, 338). Man sieht daraus, welchen Wert die Parteien bei diesem Religionsgespräch auf die archivalische Beglaubigung der beigebrachten Schriftstücke legten.

3) Von den *proconsularia archiva* spricht Augustinus auch c. Cresc. III, 61, 67; 70, 80.

dann die kirchlichen¹, welche sich wohl regelmäfsig in den Bischofsresidenzen befanden. Wir reden zuerst von den Urkunden, welche ihrer ganzen Natur nach dem ersteren entnommen sein müssen, weil ihre Beglaubigung fraglos die bessere ist.

5) Eine Relation des Prokonsuls Anulinus, in welcher er dem Kaiser zuerst berichtet, dafs er das unter Nr. 2 besprochene Gesetz empfangen und dem Bischof Caecilian mitgeteilt habe. Einige Tage später seien die Donatisten zu dem Prokonsul gekommen und hätten ihm eine Klageschrift gegen Caecilian zur Beförderung an den Kaiser überreicht, welche er dann auch seiner Relation beigefügt habe. Die Überschrift lautet: *Augg. nnn. Anulinus v. c. proconsul Africae*. Die Unterschrift: *dat. die XVII kal. Mai. Carthagine, d. n. Constantino A. III cons.* (313). Dafs die Adresse drei Augusti nennt, paßt insofern sehr gut zum Datum, als man im April 313 von dem Ausbruch des Krieges gegen Maximinus Daja in Afrika noch nichts wissen konnte. Schon diese Kleinigkeit würde die Echtheit der Urkunde zweifellos darthun, selbst wenn bei der Disputation von Karthago nicht ausdrücklich festgestellt wäre, dafs sie dem prokonsularischen Archiv entnommen war. Ihren Wortlaut findet man A III. 215—220 und besser Aug. epist. 88, 2. Erwähnt wird sie A III, 176; C III, 316; August. c. Cres. III, 61, 67; de unic. bapt. 16, 28; epist. 89, 3; 128, 2; 129, 4 und sonst noch oft.

6) *Item recitatio relationis alterius ab eodem proconsule ad eundem principem destinatae, qua significat idem proconsul, Caecilianum cum decem clericis suis et totidem adversarios eius ad urbem pergere se fecisse, sicut praeceperat imperator.* C III, 318; vgl. B III, 12, 24. Dafs Caecilian mit zehnen seiner Anhänger und ebenso viel Gegnern vor dem Richterstuhl des Miltiades in Rom erscheinen solle, be-

1) B 17, 31: *aut quis tunc iret et vetusta ecclesiastica archiva evolveret?* 32: *catholici, quoniam tunc inquirere et ad horam veteres chartas in archivis ecclesiasticis discutere non poterant.* Vgl. August. ad Don. post coll. 15, 19.

fehlt Konstantin auch in Nr. 4, einer Urkunde, welche übrigens gleichfalls der Versammlung von Karthago vorgelegen hat (C III, 319; B III, 12, 24). Die beiden Schriftstücke bestätigen sich also gegenseitig.

7) Eine Relation des Prokonsuls Aelianus, worin er dem Kaiser über die Untersuchung gegen Felix von Aptunga, der Caecilian ordiniert hatte, Bericht erstattete. C III, 555—560; B III, 24, 42. Aelianus läßt sich aus den Rechtsbüchern vom 1. Oktober 313 bis zum 25. Februar 315 als Prokonsul von Afrika nachweisen; die Zeit stimmt also.

8) Die Untersuchungsakten gegen Felix von Aptunga C III, 561—578; B 24, 42; 25, 43. Auch schon von Optatus (I, 27) benutzt. Daß auch diese Urkunde aus dem prokonsularischen Archiv entnommen war, sagt Augustinus ausdrücklich¹. Uns ist ein sehr verstümmeltes und korrumpiertes Exemplar erhalten, das in der Hauptsache aber doch den Text wiedergibt, welcher schon bei dem Religionsgespräch von Karthago vorgelesen wurde². Der Anfang fehlt und damit auch die Datierung; doch berichtet uns Augustin aus den vollständigen Akten, die Verhandlung habe am 15. Februar 314 stattgefunden³. Freilich unterliegt es keinem Zweifel, daß dies Datum falsch sein muß. Im Oktober 313 war der Spruch der römischen Synode

1) c. Cresc. III, 70, 80: *ecce ego insero sententiam Aeliani proconsulis, qua purgatus atque absolutus est Felix. si tota gesta vis legere, ex archivo proconsulis accipe.* Vgl. 61, 67.

2) Der Schluß des erhaltenen Aktenstückes wird wörtlich gleichlautend von Optat. I, 27 und Aug. c. Cresc. III, 70, 80 citiert. Es ist abgedruckt bei Dupin, Optatus (1702), S. 163; Mansi II, S. 508; Migne XLIII, S. 780 und mit mehrfachen Berichtigungen bei Deutsch, Zur Geschichte des Donatismus, Progr. des Joachimsth. Gymn. Berlin 1875. Der Inhalt dieser Akten wird noch erwähnt Aug. c. Cresc. III, 61, 67; 70, 80; IV, 7, 9; de unic. bapt. 16, 28 und sonst noch mehrfach.

3) Ad Donat. post collat. 33, 56: *Aelianus proconsul causam Felicis audivit Volusiano et Anniano cons. XV kal. Mart., id est post menses ferme quattuor* (nämlich nach der römischen Synode, die am 2. Oktober 313 stattfand).

gegen die Donatisten ergangen. Hätten sie sich bei diesem beruhigt, so wäre eine weitere Untersuchung ganz überflüssig gewesen; erst ihre Appellation an den Kaiser kann zu erneuter Erforschung des Thatbestandes Anlaß gegeben haben. Konstantin befand sich im Herbst 313 in Trier, wo das Gesuch der Donatisten ihn kaum vor Mitte November erreicht haben kann. Dafs eine kaiserliche Kanzlei, die mit Geschäften überhäuft ist, sich nicht in der Lage befindet, die einlaufenden Schriften von einem Tage zum andern zu erledigen, liegt auf der Hand. Bis man sich entschieden hatte, ob die Appellation anzunehmen sei, und dann die erforderlichen Befehle an die Magistrate von Afrika ausfertigte, muß mindestens der Dezember, wenn nicht gar der Januar 314, herangekommen sein. Doch nehmen wir selbst an, Konstantin sei durch das lebhafteste Interesse, welches er an der Wiederherstellung der katholischen Einigkeit nahm, veranlaßt worden, noch Mitte November die Anordnungen zu erlassen, welche zur Untersuchung gegen Felix führten, so mußte doch, bis seine Boten ans Meer gelangten, längst die Schifffahrt durch den Winter unterbrochen sein. Sie hätten also den ungeheuren Umweg über Spanien und Mauretanien machen müssen und wären später in Karthago angelangt, als Augustin die Verhandlungen selbst ansetzt. Wenn also in den erhaltenen Akten eine Urkunde verlesen wird, welche selbst bereits das Datum des 19. August 314 trägt¹, so braucht dies keineswegs falsch zu sein; es bestätigt nur, dafs Augustinus sich geirrt hat, was wir freilich auch ohne dies beweisen können. Die Art dieses Irrtums läßt sich unschwer erkennen.

Im Jahre 314 wurde bekanntlich der erste Kampf zwischen Konstantin und Licinius ausgefochten. Der neugeschlossene Friede fand darin seine Besiegelung, dafs die

1) *Aelianus proconsul dixit: Lege Caeciliano audiente, ut agnoscat, an ipse dictaverit. Agesilaus recitavit: Volusiano et Anniano consulibus XIV kal. Sept. in iure apud Aurelium Didymum Speretium, sacerdotem Jovis Optimi Maximi, duumvirum splendidae coloniae Carthaginiensium, Maximus dixit etc.*

beiden Kaiser gemeinsam ihr viertes Konsulat für 315 übernahmen. Da erst am 8. Oktober die Entscheidungsschlacht bei Cibalae geschlagen wurde und Konstantin noch später bis unter die Mauern von Byzanz vorrücken mußte, ehe Licinius sich zum Nachgeben bereit fand, so kann der Friedensschluß und folglich auch die Designation der Konsuln, in welcher er für die Bevölkerung des römischen Reiches zum Ausdruck kommen sollte, nicht vor dem Dezember 314 stattgefunden haben. Damals war der Seeverkehr längst unterbrochen; die Namen der neuen Konsuln konnten also in Afrika erst im Frühling 315 bekannt werden. Mithin gab es hier in den ersten Monaten des Jahres keine andere Bezeichnung für dasselbe als: *post consulatum Volusiani et Anniani vv. cc.* Nun ist es durch Augustinus selbst¹ und nicht nur durch ihn² zur Genüge bekannt, daß sogar das Kanzleipersonal der Beamten nicht selten die Postkonsulate mit den vorhergehenden Konsulaten verwechselte. Dasselbe hat zweifellos auch Augustinus gethan, und folglich war das richtige Datum unseres Aktenstücks der 15. Februar 315.

Mit dieser Korrektur, die ebenso leicht, wie notwendig ist, besitzen wir aber in der Datierung ein wichtiges Zeugnis für die Echtheit des Protokolls. Als die Donatisten die im Prozeß des Felix gefällte Entscheidung anfochten, da befahl Konstantin, daß der Hauptzeuge zu nochmaliger Vernehmung aus Afrika an sein Hoflager geschickt werde. Dies steht in einer Urkunde, welche bei der Disputation von Karthago die Donatisten produzierten (Nr. 18); in Übereinstimmung mit den Akten des Felix, welche die

1) B III, 17, 32: *sed officium ut falleretur et mensem interesse responderet, eundem consulatum putavit, postconsulatum autem non advertit, ubi annus iam alius agebatur.*

2) Im Codex Theodosianus findet sich bei zwei zusammengehörigen Gesetzesfragmenten das eine Mal die Unterschrift XII, 1, 89: *dat. III non. Jul. Viminacio, post cons. Syagrii et Eucherii vv. cc.*, das andere Mal I, 10, 1: *dat. III non. Jul. Viminacio, Syagrii et Eucherio cons.* Andere Beispiele ähnlicher Art sind in meiner Untersuchung über die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's gesammelt.

Katholiken citiert hatten, kann sie also unmöglich gefälscht sein. Jener Befehl nun ist an den Prokonsul Probianus gerichtet, nicht mehr an Aelianus, vor dem die Verhandlung geführt worden war. Daraus folgt, daß der letztere den Spruch nicht sehr lange vor der Niederlegung seines Amtes gefällt haben kann. Aelianus wird zum letztenmal am 25. Februar 315 als Prokonsul erwähnt, Probianus zum erstenmal am 25. August 315. Ist also die Untersuchung gegen Felix am 15. Februar 315 zum Abschluß gekommen, so fällt sie thatsächlich in die letzten Monate von Aelian's Amtsführung.

In der eben genannten Urkunde schreibt Konstantin, Aelianus habe den Prozeß geführt, weil der Vikar von Afrika, Verus, durch Krankheit verhindert gewesen sei. Man schließt daraus, daß eben diesem Verus der Kaiser den Auftrag gegeben habe, die Untersuchung gegen Felix zu leiten; doch ist diese Annahme keineswegs notwendig. Der Befehl kann ebenso gut an den Vorgänger des Beamten gerichtet gewesen sein; falls dieser vor Beendigung der Beweisaufnahme von der Verwaltung Afrikas hatte zurücktreten müssen, so kam die Fortsetzung des Verfahrens natürlich seinem Nachfolger zu, und nur wenn dieser, wie in unserem Falle, nicht in der Lage war, seiner Pflicht zu genügen, konnte der Prokonsul an die Stelle des Vikars treten. Daß dies thatsächlich der Hergang war, zeigen die Akten. Denn nach diesen gehen die ersten vorbereitenden Erlasse für die Untersuchung nicht von Verus, sondern von Aelius Paulinus aus, der gleichwohl auch als Vikar von Afrika bezeichnet wird¹. Und daß diese sich nicht auf eine frühere, von der des Verus und Aelianus unabhängige Untersuchung beziehen, ergibt sich aus der Angabe, vom Beginn der Christenverfolgung (303) bis auf das Vikariat

1) Mit Unrecht hat Deutsch diese Überlieferung für falsch erklärt. Wenn ein Paulinus zur Zeit der diocletianischen Verfolgung Vikar gewesen ist, so kann darum sehr gut ein zweiter Paulinus dasselbe Amt elf Jahre später geführt haben. Der Name ist eben ein sehr häufiger.

des Paulinus seien elf Jahre verflossen¹, was auf das Jahr 314 führt. Nun wissen wir aus der Urkunde Nr. 1, daß nach der Besiegung des Maxentius (Herbst 312) Patricius als Vikar nach Afrika geschickt wurde; Paulinus wird ihm also kaum vor dem Herbst 313 gefolgt sein. Wenn nun der Prozeß des Felix unter seiner Verwaltung nur begonnen und erst unter seinem Nachfolger Verus zu Ende geführt wird, so folgt auch hieraus, daß die Schlußverhandlung nicht schon am 15. Februar 314 stattfinden konnte².

Doch kehren wir zur Echtheitsfrage zurück. Der Brief des Konstantin an Probianus zählt die Zeugen auf, welche über die Schuld des Felix vernommen waren; ganz dieselben Personen nennt Optatus, der noch aus den vollständigen Akten schöpfen konnte³, und zum Teil auch das erhaltene Fragment. Auch was uns über den Gang des Verfahrens berichtet wird, kehrt in beiden Quellen — denn Optatus und das Fragment zählen nur für eine — vollkommen übereinstimmend wieder. Endlich sei auf die Notiz, daß der Prozeß elf Jahre nach der Christenverfolgung begonnen wurde, noch einmal hingewiesen; eine so genaue und richtige Zeitangabe wird man bei einem Fälscher vergebens suchen.

Die Echtheit der Urkunde in ihrer Ganzheit hat denn freilich auch keiner anzuzweifeln gewagt, wohl aber behauptet Voelter, daß sie von den Katholiken arg interpoliert sei. Seine Beweise stützen sich fast immer darauf, daß der Zusammenhang an irgendeiner Stelle unklar oder offenbar unterbrochen sei. Ich wünschte, der scharfe Kritiker wäre imstande, mir nur zehn auf einander folgende Zeilen

1) *Quoniam non modicum tempus est, ex quo duumviratum administravi; anni sunt undecim.* Dies steht in dem Teil der Akten, welcher in einer von Paulinus befohlenen Verhandlung aufgezeichnet ist. Das Duumvirat des Caecilianus fiel, wie die weitere Beweisaufnahme zeigt, in das erste Jahr der Christenverfolgung.

2) Dies hat schon Voelter S. 165 bemerkt.

3) Wenn dieselben Personen in dem Briefe des Konstantin Saturninus und Calibius, bei Optatus Saturianus und Callidius genannt werden, so beruhen diese Abweichungen sicher nur auf handschriftlicher Verderbnis.

in dem ganzen Aktenstück nachzuweisen, welche einen klaren und ununterbrochenen Zusammenhang erkennen lassen. Die antike Stenographie hatte eben noch nicht die Ausbildung erreicht, daß es möglich gewesen wäre, mündliche Verhandlungen genau so, wie sie geführt waren, auch schriftlich zu fixieren. Die Schreiber vermochten den Reden der Beteiligten nicht zu folgen und übersprangen daher tausenderlei, was für den Zusammenhang nötig gewesen wäre¹. Wenn man unmittelbar nach dem Abschluß des Verfahrens das Protokoll genau revidiert und, wo es erforderlich war, nachgebessert hätte, so wäre ein glattfließender Text wohl herzustellen gewesen. Aber erstens wird man in den meisten Fällen diese Mühe gescheut haben; zweitens mochte man auch denken, daß Korrekturen in der Form auch leicht zu Fälschungen des Inhalts Anlaß geben könnten, und liefs deshalb lieber die Akten in ihrer ungefügen, aber dafür authentischen Gestalt. Zu den Unklarheiten, die hierdurch in jedem Protokoll hervorgerufen werden mußten, kommen dann noch in dem des Felix von Aptunga zahlreiche Verderbnisse und Interpolationen der späteren Abschreiber, so daß jetzt (und wahrscheinlich auch schon zur Zeit des Optatus) große Stücke der Akten fast ganz unverständlich sind. Und da will man an ihnen philologische Kritik üben, wie an einer Rede des Cicero oder Demosthenes, und aus jedem

1) Das Anhängsel zu dem Briefe des Caecilianus, mit dem Voelter so kühn operiert, ist nur durch eine große Lücke entstellt. Füllt man diese aus, wie es der Sinn erfordert, so bleibt gar kein Anhaltspunkt für jene Kritik mehr übrig: *hoc signo, quod de praetorio ad me misisti, <ut te convenirem. et mecum collocutus es, cum nemo praesens esset> nisi ego et tu et ipse cuius est praetorium. et dixisti* u. s. w. Das heißt: „Dies bescheinige ich, daß du aus deinem Amtslokal an mich gesandt hast, daß ich zu dir kommen solle; und wir haben uns unterredet als keiner zugegen war, aufser mir und dir und dem Eigentümer des Amtlokals“, das der Bischof also wohl von einem Privaten zur Miete hatte. Auch an einer anderen Stelle, die Voelter erörtert hat, ist nicht *postea* für *ostia* zu schreiben, sondern der Ausfall eines Wortes anzunehmen: *inde cathedram tulimus et epistulas salutatorias et <ante> ostia omnia combusta sunt secundum sacrum praeceptum.*

Mangel des Zusammenhanges auf eine Interpolation schließen! Dafs der Prokonsul Aelianus den Felix für unschuldig erklärt hat, leugnet niemand: und doch sollen die Zeugenaussagen, auf welchen jenes Urteil beruhte, nicht etwa falsch — dies wäre ja möglich —, nein, überhaupt nicht gemacht, sondern erst nachträglich in das Protokoll eingeschwärzt sein. Noch zur Zeit des Augustinus befand sich das Original der Urkunde im prokonsularischen Archiv: nach Voelter müfste man sie also heimlich daraus entwendet und, nachdem man sie mit den erwünschten Korrekturen versehen hatte, sauber wieder an ihren Ort gelegt haben. Dabei ist das Beste, dafs die Katholiken sich niemals auf die Teile derselben berufen, die sie angeblich gefälscht haben, sondern nur auf dasjenige, was auch Voelter als echt anerkennt, nämlich auf den Spruch des Prokonsuls. Welchem Zwecke sollte also jene Interpolation der Akten gedient haben? Die ecclesiastischen Fälschungen sind nicht selten; doch wird Voelter mir gewifs keine einzige nachweisen können, die so komplizierter Art wäre, wie er sie bei unserem Protokoll voraussetzt.

9) Ein Brief Konstantin's an Eumelius, Vikar von Afrika, worin er über das Konzil von Arles, die diesem folgende Appellation der Donatisten und seine endgültige Entscheidung des Streites berichtete. C III, 456. 460. 494. 515—535; B III, 19, 37; 20, 38; 23, 41. Ein wörtliches Citat daraus Aug. c. Cresc. III, 71, 82; ein ziemlich ausführlicher Auszug Aug. epist. 43, 20¹. Dafs der Brief aus dem Archiv des Prokonsuls entnommen war, wird von Aug. ad Don. post coll. 16, 20 ausdrücklich gesagt. Die von den Katholiken vorgelegte Abschrift trug zwar das Datum, doch waren die Konsuln vergessen; als darüber die Donatisten Lärm erhoben, wurde aber auch das Konsulat ausfindig gemacht. Danach war der Brief am 10. November 316 erlassen².

1) Aus diesem Brief ist noch geschöpft Aug. epist. 53, 5; 76, 2; 88, 3; 89, 3; 105, 8; de unit. eccl. 18, 46; c. Cresc. III, 13, 16; 61, 67; IV, 7, 9; ad Donat. post coll. 15, 19.

2) Aug. ad Donat. post coll. 33, 56: *Constantinus ad Eumelium*

Dies paßt sowohl zu dem von uns festgestellten Datum des Konzils von Arles (1. Aug. 316), als auch zur Amtszeit des Eumelius, an welchen ein Gesetz des Codex Theodosianus vom 21. März 316 gerichtet ist. Konstantin erzählt in dem Briefe, daß er seine Untersuchung über die Appellation der Donatisten in Rom begonnen und in Mailand zu Ende geführt habe. Da er im August in Arles war und am 4. Dezember 316 in Sofia nachweisbar ist, so muß er, um von dem einen Orte zu dem andern zu gelangen, durch Oberitalien gezogen sein und kann bei dieser Gelegenheit leicht auch einen kurzen Abstecher nach Rom gemacht haben.

Aus den bischöflichen Archiven scheinen herzustammen:

10) Märtyrerakten aus der Zeit der diokletianischen Verfolgung C III, 445—449. Da uns so gut wie nichts davon erhalten ist, so läßt sich die Echtheitsfrage hier nicht entscheiden.

11) Die Akten der römischen Synode, auf der sich die streitenden Parteien vor dem Richterstuhl des Miltiades zu rechtfertigen hatten B III, 12, 24; 17, 31; C III, 320—326; 403; 540. Auszüge daraus auch bei Opt. I, 23; 24¹. Diese werden von Augustin ausdrücklich auf die kirchlichen Urkundensammlungen zurückgeführt². Sie trugen das Datum: *In domo Faustae in Laterano, Constantino III et Licinio III cons. VI non. Oct. sexta feria*³. Schon allein der letzte Zusatz ist ein schlagender Beweis für die Echtheit des Aktenstückes. Denn gewiß hat sich kein Fälscher die überflüssige Mühe gegeben, auszurechnen, daß im Jahre 313 der 2. Oktober gerade auf einen Freitag fiel.

vicarium de purgatione Caeciliani scripsit Sabino et Rufino cons. quarto idus Novembres.

1) Die römische Synode wird noch erwähnt Aug. c. Julian. I, 3, 7; c. Cresc. III, 40, 44; epist. 43, 5, 16; 105, 2, 8; de unic. bapt. 16, 28; ad Donat. post coll. 13, 17; 15, 19; c. Gaudent. I, 37, 47 und sonst noch oft.

2) Contra epist. Parm. I, 5, 10: *sicut ecclesiastica gesta testantur.* Vgl. epist. 43, 5, 14.

3) Opt. I, 23; vgl. B III, 17, 31; Aug. ad Donat. post coll. 33, 56.

12) Die Akten der Synode von Circa B III, 15, 27; 17, 31—33; C III, 351—354; 388—400; 408—470. Ein wörtliches Citat daraus bei Aug. c. Cresc. III, 26, 29—27, 31. Auszüge bei Opt. I, 13; 14; Aug. epist. 53, 4¹. Diese Urkunde paßte den Katholiken so vortrefflich in ihren Kram, daß es schwer ist, sie nicht für gefälscht zu halten. Als ich sie zuerst las, stand es denn auch bei mir vollkommen fest, daß sie unecht sein müsse; doch je genauer ich sie untersuchte, je näher ich mich namentlich mit den Gründen derjenigen bekannt machte, welche sie anfochten, desto mehr kam ich von diesem ersten Eindruck zurück. Namentlich zwei Einwände haben die Donatisten bei dem Religionsgespräch von Karthago gegen sie erhoben: erstens daß sie mit einem Konsulat überschrieben war, was bei kirchlichen Akten nicht üblich sei; zweitens daß sie in die Zeit der Christenverfolgung falle, wo Synoden nicht hätten abgehalten werden können. Prüfen wir beide.

Daß kirchliche Urkunden kein Konsulat tragen, d. h. nicht datiert sein könnten, ist eine höchst absurde Behauptung, die sich leicht durch Thatsachen widerlegen läßt. Die Akten der römischen Synode vom Jahre 313 waren mit einer vollständigen und, wie wir sahen, unzweifelhaft echten Datierung versehen. Das nicenische Symbol hatte in der authentischen Form, in welcher es vor dem Konzil von Chalcedon verlesen wurde, folgende Überschrift: *ἐν ὑπατείᾳ Παυλίνου καὶ Ἰουλιανοῦ τῶν λαμπροτάτων, ἔτους ἀπὸ Ἀλεξάνδρου χλς', ἐν μηνὶ Δαισίῳ ιθ', τῇ πρὸς ιγ' καλανδῶν*

1) Wie Voelter S. 95 meinen kann, die Angabe dieses Briefes (vgl. c. litt. Petil. I, 21, 23), daß die in Circa versammelten Bischöfe den Silvanus ordiniert hätten, sei nicht aus den Akten geschöpft, verstehe ich nicht. Was uns davon erhalten ist, enthält ja nichts als die Einleitung des Konzils, in welcher die Prüfung angestellt wird, ob die anwesenden Bischöfe zur Vornahme der Ordination befähigt seien. Hierauf mußte natürlich diese selbst folgen, und daß der Name des zu ordinierenden darin nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich. — Die Akten dieser Synode werden noch angeführt Aug. c. Cresc. III, 72, 84; de unic. bapt. 17, 31; ad Donat. post coll. 14, 18 und sonst noch oft.

Ἰουλίῳν, ἐν Νικαίᾳ τῇ μητροπόλει Βιθυνίας¹. Entsprechendes gilt auch von dem Glaubensbekenntnis des Konzils von Ariminum, wie Athanasius ausdrücklich bezeugt². Spätere Beispiele, wie das karthagische Religionsgespräch selbst, führe ich nicht an, weil man sie für den Anfang des vierten Jahrhunderts vielleicht nicht als beweiskräftig gelten läßt³; auch scheinen mir diese Zeugnisse vollkommen genügend. Gleichwohl kann der Einwand der Donatisten nicht völlig grundlos gewesen sein, schon weil er bei Athanasius ganz ähnlich wiederkehrt⁴. Wahrscheinlich pflegte man in den Abschriften, welche keinen Anspruch auf offizielle Geltung erhoben, die Formalien, darunter auch die Datierung, als interesselos wegzulassen⁵. Auch als Symmachus seine Relationen publizierte, hat er die Überschriften zum größten Teil, die Daten fast alle unterdrückt, und in Karthago produzierten die Donatisten sogar einen kaiserlichen Erlasses, der ohne Datierung war (Nr. 18). Bei staatlichen Urkunden kam dies nicht so gar häufig vor, weil man sie selten abgeschrieben hat, wenn man sie nicht für einen Prozeß brauchte, und für solche und ähnliche Zwecke auch die Formalien von Wichtigkeit sein konnten. Die kirchlichen dagegen erregten damals überall das lebhafteste Interesse

1) Mansi, Conc. coll. VI, S. 956.

2) De conc. Arim. 3.

3) Beiläufig mag übrigens darauf hingewiesen werden, daß auch das donatistische Konzil zu Bagai vom Jahre 394 der Datierung nicht entbehrte. Aug. c. Cresc. III, 56, 62: *in memorato concilio Bagaiensi dies et consul adscriptus est.*

4) De conc. Arim. 3: Οὐδράκιος γὰρ καὶ Οὐάλης καὶ Γερμίσιος καὶ οἱ σὺν αὐτοῖς πεποιήκασιν, ὃ μῆτε γέγονε μῆτε ἠκούσθη πώποτε παρὰ χριστιανοῖς. γράψαντες γὰρ, ὡς ἤθελον αὐτοὶ πιστεύειν, προέταξαν τὴν ὑπατίαν καὶ τὸν μῆνα καὶ τὴν ἡμέραν τοῦ παρόντος χρόνου. Etwas weiter unten wird sogar von den Beschlüssen des Konzils von Nicäa behauptet, daß sie ohne Datum publiziert worden seien; 5: οὐ γὰρ προέταξαν ὑπατίαν καὶ μῆνα καὶ ἡμέραν. Daß dies falsch ist, zeigt das in Chalcedon vorgelegte und sicher authentische Exemplar.

5) Vgl. Aug. ad Donat. post coll. 15, 19: *fieri enim potest, ut in codicibus sit ista varietas, dum alii etiam dies et consules diligentia maiore describunt, alii tamquam superfluum praetermittunt.*

und waren in unzähligen Abschriften verbreitet¹, von denen gewifs nur der kleinste Teil die authentische Form bewahrte. Wenn aber die Exemplare kirchlicher Aktenstücke, welche sich in den Händen der Gläubigen befanden, fast alle der Datierung entbehrten, so konnte man allerdings leicht zu dem Irrtum kommen, dafs dies ein wesentliches Charakteristikum der ganzen Urkundenklasse sei. Es ist wahrlich kein geringes Zeichen der Mühe und Umsicht, mit welcher die Katholiken die Disputation vorbereitet hatten, dafs sie es möglich machten, alle Aktenstücke, die sie produzierten, in datierten Abschriften vorzulegen.

Die Überschrift der Akten lautete: *post consulatum Diocletiani VIII et Maximiani VIII (305) d. III non. Mart. Cirtae*². Wenn man Anfang März in Afrika das Jahr noch mit dem Postkonsulat bezeichnete, so kann dies niemals Anstofs erregen, sondern mufs viel eher für ein Zeichen der Echtheit gelten. Denn sobald sich die Designation der Konsuln nur um ein paar Monate verzögerte, mufste der Winter, welcher jeden Verkehr auf dem Mittelmeere verschwinden machte, ihre rechtzeitige Verkündigung hemmen und erst

1) So sagt Aug. c. Cresc. III, 20, 23 von dem Dekret des donatistischen Konzils von Bagai: *non obscurum aliquid recitamus minusve notum atque vulgatum: illa sententia est, quae tantae facundiae merito in manibus omnium, in omnium ore versatur, qui legendorum talium studiosi sunt.*

2) B III, 17, 32: *nam gesta martyrum, quibus ostendebatur tempus persecutionis, consulibus facta sunt Diocletiano novies et Maximiano octies, pridie idus Februarias; gesta autem episcopalia decreti Cirtensis post eorundem consulatum, tertio nonas Martias; ac per hoc tredecim menses interesse inveniuntur.* Das Exemplar, welches Aug. c. Cresc. III, 27, 30 mitteilt, ist überschrieben: *Diocletiano VIII et Maximiano VII cons. III non. Mart. Cirtae.* Es ist also hier erstens Konsulat und Postkonsulat verwechselt (vgl. S. 518), zweitens die Iterationsziffern des Konsulats, drittens die Ziffer des Tages. *Optatus* nennt als Tag *III id. Mai.*, was graphisch mit *III non. Mart.* sehr leicht vertauscht werden konnte; auch scheint er das Konsulat nicht zu kennen. Natürlich verdient die sorgfältig verifizierte Abschrift, welche bei der Disputation von Karthago vorgelegt wurde, den meisten Glauben, um so mehr als sich die Korruptelen der anderen Exemplare leicht aus ihr erklären.

mit der Wiedereröffnung der Schifffahrt konnten sie in Karthago, noch später in Cirta bekannt werden. Im Herbst 304 befand sich Diokletian, welcher die Konsuln zu ernennen hatte, in Nicomedia, also so weit, wie dies innerhalb des Römerreiches nur möglich war, von Afrika entfernt. Überdies war er von einer schweren und langwierigen Krankheit heimgesucht¹, was eine aufsergewöhnliche Verspätung der Designation sehr wohl herbeiführen konnte. Die Form der Datierung entspricht also den Zeitverhältnissen so gut, wie dies bei einer Fälschung kaum zu erwarten ist².

1) Lact. de mort. pers. 17.

2) Auf die chronologischen Bedenken von Voelter (S. 98) brauchen wir wohl kaum einzugehen, da sie sich auf gar zu schlechte Zeugnisse stützen. Optatus sagt, die Synode von Cirta habe *post persecutionem* stattgefunden; doch da er für den Gegenstand keine andere Quelle besitzt als die Akten selbst, so kann dies nur eine naheliegende Kombination des späten Schriftstellers sein und hat als solche natürlich gar keinen Wert. — In den Prozeßakten des Zenophilus wird konstatiert, daß die Gemeinde den Silvanus, der auf jener Synode ordiniert wurde, als Bischof nicht habe dulden wollen. Im Zusammenhange damit sagt Nundinarius, als ein gewisser Donatus sein Zeugnis ablegen soll: *utique veniat, de quo clamavit populus biduo post pare* (so die Handschrift): *exaudi Deus! civem nostrum volumus!* Hier hat Deutsch statt der unverständlichen Worte *post pacem* konjiziert und dies gleichfalls auf das Aufhören der Verfolgung bezogen. Aber erstens ist *post pacem* für *post pacem ecclesiae red-ditam* ein so unverständlicher Ausdruck, daß man ihn zwar vielleicht, wenn er überliefert wäre, in den Akten dulden könnte, aber keinesfalls durch Konjektur erst hineinbringen darf. Zweitens erfordert der Sinn, daß hier gesagt sei, das Volk habe den Donatus zum Bischof verlangt, als ihm die Ordination des Silvanus bekannt wurde oder dieser sich ihm zuerst in seiner neuen Würde vorstellte, nicht als der kirchliche Friede geschlossen war, der mit der Bischofswahl als solcher ja gar nichts zu schaffen hatte. Wahrscheinlich ist der Text auch hier durch eine größere Lücke entstellt, wie sie in der Handschrift, durch welche wir diese Akten kennen, ja leider so sehr häufig sind. Dem Sinne nach dürfte sie etwa folgendermaßen auszufüllen sein: *utique veniat, de quo clamavit populus biduo, post<quam Silvanus ascendit ad alt>are: exaudi Deus! civem nostrum volumus!* Das *biduo* würde so natürlich nicht „zwei Tage nachher“ sondern „zwei Tage lang“ bedeuten, was in diesem Latein

Der zweite Einwand der Donatisten ist schon bei der Disputation selbst von den Katholiken hinreichend widerlegt worden. Dafs zur Zeit der Verfolgung gottesdienstliche Versammlungen stattgefunden hatten, wurde von beiden Parteien zugegeben. Wenn also elf Bischöfe heimlich in einem Privathause zusammenkamen, weil die nicht aufzuschiebende Pflicht, einen zwölften Kollegen zu ordinieren, sie dazu zwang, so liegt darin nichts Unmögliches oder Unwahrscheinliches. Dafs diese Nebenumstände, die geringe Zahl der Versammelten, der Ort der Synode (*in domo Urbani Charisii*) — Dinge, die ganz ohne Hintergedanken, nur als reine Formalien in dem Aktenstück erwähnt werden, — so vortrefflich zu den Zeitumständen passen, kann also nur als weiterer Grund für die Echtheit betrachtet werden. Auch dafs in den Reden der Bischöfe der Christenverfolger Florus genannt wird¹, der auch sonst als *Consularis Numidiae* in dieser Zeit nachweisbar ist², verdient angeführt zu werden.

Seinen Auszug aus den Akten der Synode führt Optatus I, 14 mit folgenden Worten ein: *hi et ceteri, quos principes tuos fuisse paulo post docebimus, post persecutionem apud Cirtam civitatem, quia basilicae necdum fuerant restitutae, in domum Urbani Charisii consederunt die III iduum Maiarum, sicut scripta Nundinarii tunc diaconi testantur, et vetustas membranarum testimonium perhibet, quas dubitantibus proferre poterimus.* Dafs diese *scripta Nundinarii* nichts anderes sind, als die Akten des Konzils, geht aus dem, was vorausgeht und folgt, mit zweifelloser Sicherheit

sehr wohl möglich ist. Doch selbst wenn man das *post pacem* gelten liesse, würden wir dadurch doch nicht auf 311, sondern auf 305 geführt, da in Afrika, wie Voelter selbst anerkennt, die Verfolgung schon mit der Abdankung Maximian's aufhörte.

1) *Scis, quantum me quaesivit Florus, ut thurificarem, et non tradidit me Deus in manibus eius, frater.* Aug. c. Cresc. III, 27, 30.

2) Opt. III, 8: *Alia persecutio, quae fuit sub Diocletiano et Maximiano; quo tempore fuerunt et impii iudices bellum christiano nomini inferentes; ex quibus in provincia proconsulari ante annos LX et quod excurrit fuerat Anulinus, in Numidia Florus.* Diese Angaben sind jedenfalls aus Märtyrerakten geschöpft.

hervor. Derselbe Nundinarius ist durch Urkunde Nr. 22 im Jahre 320 als Diakonus nachweisbar ¹ und dies zwar in demselben Cirta, in welchem die Synode gehalten wurde. Danach ist es sehr wahrscheinlich, daß er bei ihr als Protokollführer fungierte und dies auch in der Unterschrift des Aktenstückes angegeben hat.

Daß er in dem Prozeß, welchen er im Jahre 320 vor Zenophilus, Konsular von Numidien, auszufechten hatte, die Akten von Cirta nicht angeführt habe, betrachtet Voelter als einen entscheidenden Beweis gegen ihre Echtheit. Die Voraussetzung steht auf recht schwachen Füßen, da von dem Protokoll jenes Prozesses ja nur ein Fragment erhalten ist; trotzdem halte auch ich sie für zutreffend, aber nur, weil jene Akten mit dem, was Nundinarius beweisen wollte, nicht das Geringste zu thun haben. Er klagt ja nicht die Donatistenführer im allgemeinen der *traditio* an, sondern einzig und allein den Silvanus, Bischof von Cirta. Dieser hatte ihn exkommuniziert, wofür er durch diesen Prozeß Rache nahm. Die Synodalakten aber ließen sich wohl gegen die Ordinatoren des Silvanus gebrauchen, aber von einer Schuld, die dieser selbst auf sich geladen habe, sagten sie kein Wort.

Die äußere Beglaubigung unserer Urkunde ist also so gut, wie man dies irgend verlangen kann, womit eigentlich die Echtheitsfrage abgethan sein könnte; doch wollen wir uns auch der Prüfung des Inhalts nicht ganz entziehen. Die Fälschung, wenn es eine ist, konnte nur den Zweck haben, die Donatistenführer desselben Vergehens zu beschul-

1) Wenn Optatus sagt *tunc diaconi*, so ist dies falsch. Denn Nundinarius war erst von Silvanus, der auf der Synode von Cirta zum Bischof bestellt wurde, als Diakonus ordiniert (Migne 43, S. 796, Brief des Sabinus an Silvanus: *miror gravitati tuae, sic te egisse cum filio tuo, quem tu nutristi et ordinasti*). Doch falls Nundinarius, was leicht möglich ist, schon vor der Synode zum Diakonus designiert war und nur die Einsetzung des Bischofs erwartete, um von ihm die Ordination zu empfangen, so kann er sich sehr wohl schon in der Unterschrift der Akten den Titel seines neuen Amtes beigelegt haben, obgleich es ihm noch nicht in aller Form Rechters verliehen war.

digen, wegen dessen sie die Ordination des Caecilian anfochten. Nun ist es bekannt, daß Fälscher ihre Farben gern etwas dick auftragen; man sollte also erwarten, daß das Verbrechen der *traditio* sich in den Akten von Cirta möglichst schwarz und unentschuldig darstelle. Statt dessen erfahren wir von dem einen Bischof nur, daß er die Verfolger betrogen und ihnen medicinische Schriften statt der heiligen Bücher ausgeliefert habe. Ein anderer bekennt, er habe einige unbedeutende Papierchen hergegeben, dagegen aber die Bücher der Kirche gerettet. Ein dritter kann wenigstens zu seiner Entschuldigung anführen, daß er hart bedrängt worden sei, den Götzen zu opfern, und dieser Versuchung widerstanden habe. Unbedingt und unentschuldig bekennt nur ein einziger. Was aber das Wichtigste ist, alle diese Traditores sind nur Persönlichkeiten von ganz untergeordneter Bedeutung; gegen die beiden Führer der Donatisten, Secundus und Purpurius, welche ein Fälscher gewiß am schwersten belastet hätte, wird gar nichts vorgebracht, was dazu zwänge, sie der *Traditio* für schuldig zu halten. Secundus untersucht, wie er als Vorsitzender muß, ob die versammelten Bischöfe nach ihrem moralischen Charakter tauglich sind, die beabsichtigte Ordination zu vollziehen. Er fragt daher jeden einzelnen, ob die Gerüchte, welche gegen ihn in Umlauf sind, wahr seien. Als der erste seine *Traditio* bekennt, aber um Gnade bittet, weist er dies zunächst mit dem Bemerkten zurück: *quid ergo facturum sumus de martyribus? quia non tradiderunt, ideo et coronati sunt.* Dies ist natürlich, wie entsprechend alles Übrige in diesem Protokoll, nur die kurze Inhaltsangabe einer längeren ablehnenden Rede. Selbst als er sieht, daß die Mehrzahl der Anwesenden mit gleicher oder noch schwererer Schuld belastet ist, und sein Neffe ihn warnt, daß er durch zu große Strenge ein Schisma herbeiführen könne, giebt er noch nicht unbedingt nach, sondern überträgt die Entscheidung den einzigen drei Bischöfen, gegen welche nichts vorliegt. Erst als diese erklären, man könne Gott die Strafe überlassen, schließt auch er sich dem an. An ihn selbst wird nur die Frage gerichtet, wie er denn ohne *Traditio*

den Verfolgern entkommen sei, welche ihn doch bereits in ihren Händen gehabt hätten. Dafs die hier behauptete Thatsache der Wahrheit entspricht, steht aufser Zweifel; sie wird in einem Briefe des Secundus selbst, den die Donatisten bei der Disputation vorwiesen (Nr. 14), vollinhaltlich anerkannt. Wenn er auf die Verdächtigung seines Gegners keine Antwort giebt, so braucht man darin durchaus kein Bekenntnis zu erblicken; der Grund kann in der gleich darauf folgenden Warnung seines Neffen liegen, welche ihn veranlafst, die Debatte über den heiklen Gegenstand gänzlich abbrechen. Hätte ein Fälscher das Schuldbewußtsein des Secundus zum Ausdruck bringen wollen, so hätte er dazu sicher eine unzweideutigere Form gewählt. Was endlich dem Purpurius vorgeworfen wird, ist gar nicht Traditio, sondern die Tötung seiner Schwestersöhne. Dafs er diese ohne weiteres zugiebt, ist auffällig, aber keineswegs unerklärlich. Gesetzt, er hätte sie in der Selbstverteidigung erschlagen, so wäre dies zwar jedem Privatmann erlaubt gewesen, aber auf den Ruf eines Bischofs würde der Totschlag dennoch einen Makel und mußte daher bei dem Konzil zur Sprache gebracht werden. Er antwortet denn auch mit der Heftigkeit eines Mannes, der durch den Druck einer unverdienten Schande immer von neuem gereizt wird. Seine Entschuldigung vorzubringen hatte er nicht nötig, da der Hergang der Sache gewifs allen Anwesenden bekannt war und Secundus die Frage nur stellte, um daran die zweite zu knüpfen, ob man den Totschläger zur Ordination zulassen dürfe. Eigentümlich bleibt diese Episode immerhin, aber welch' ein sonderbarer Fälscher wäre das gewesen, der die Traditio, um welche sich der ganze donatistische Streit drehte, bei seinen Gegnern teils als zweifelhaft, teils als entschuldigbar dargestellt hätte, um ihnen dafür einen Mord, auf den bei der ganzen Frage gar nichts ankam, in so plumper Weise aufzuhängen!

Damit sind die Aktenstücke abgeschlossen, welche die Katholiken bei der karthagischen Disputation verwendet haben. Die meisten liefsen sich als echt erweisen, als falsch kein einziges. Man wufste eben, dafs man mit Geg-

nern zu thun hatte, die auf jede Blöfse lauerten, und besafs gute Verteidigungsmittel zur Genüge, um auf die schlechten verzichten zu können.

Die Donatisten benehmen sich bei dem Religionsgespräch durchweg wie Leute, welche das Bewußtsein haben, mit sehr schlechten Gründen zu streiten. Zunächst suchen sie durch das Vorschieben von Formfragen und allerlei juristische Kniffe die sachliche Debatte aufzuhalten und womöglich ganz zu vereiteln. Als dies nicht gelingt, bringen sie Beweismittel vor, von denen ein Teil nur durch die gezwungenste Interpretation für ihre Zwecke benutzbar wurde, der andere sehr schlecht beglaubigt war. Die ganze Art ihres Verfahrens ist so verdächtig, daß wir allen Grund haben, auch ihre Urkunden auf das strengste zu prüfen. Es sind die folgenden:

13) Dieselben Märtyrerakten, welche auch die Katholiken citierten B III, 17, 32; C III, 434—437; 447; Aug. ad Donat. post coll. 14, 18. Diese besaßen ein Datum, was bei den donatistischen Urkunden zu den Ausnahmen gehört. Dies erklärt sich wohl daraus, daß man den Todestag der Märtyrer zum Zweck der jährlichen Gedächtnisfeier wissen mußte. Es war der 12. Februar 304, zu welcher Zeit die Verfolgung thatsächlich auf ihrer Höhe stand ¹.

14) Ein Brief des Mensurius, der dem Caecilian auf dem Stuhle von Karthago vorangegangen war, an Secundus, Bischof von Tigisis, und das Antwortschreiben des letzteren B III, 13, 25; 15, 27; C III, 337—342 ². Daß die Donatisten den schriftlichen Nachlaß des Secundus, der einer ihrer Führer gewesen war, in Händen hatten, ist sehr wahrscheinlich, namentlich da Numidien, dessen Primas jener

1) Nach Datum und Inhalt scheinen diese Akten mit denen identisch zu sein, welche wir noch jetzt in donatistischer Überarbeitung besitzen. Dupin, Optatus, S. 150 ff. In der Form, wie sie uns vorliegen, sind sie in einer Weise entstellt und tendenziös zurecht gemacht, daß sich über die Echtheit oder Unechtheit des ursprünglichen Kernes kaum noch ein Urteil fällen läßt.

2) Diese Briefe werden noch angeführt August. de unic. bapt. 16, 29; ad Donat. post coll. 14, 18; c. Gaudent. I, 37, 47.

gewesen war, immer das Kernland der Sekte geblieben ist¹. Andere äußere Beglaubigungen finde ich nicht, doch daß diese Briefe, welche den Mensurius als Traditor erweisen sollen, ihn in Wirklichkeit nur sehr wenig belasten, spricht für ihre Echtheit. Ihrem Inhalte nach müssen sie bald nach dem Abschlusse der Verfolgung geschrieben sein, als man allerseits das Bedürfnis empfand, sich wegen der Menschlichkeiten, welche während derselben vorgekommen waren, zu entschuldigen. Dadurch werden wir auf das Jahr 305 oder spätestens 306 geführt.

15) Akten über die Auslieferung der christlichen Kultusgegenstände während der Verfolgung in Rom B III, 18, 34—36; C III, 490—498. In dem Datum fehlte die Angabe des Ortes.

16) Akten über die Wiedererstattung der Kirchengüter in Rom, welche nach dem Ende der Verfolgung auf Befehl des Maxentius stattgefunden hatte B III, 18, 34—36; C III, 499—515; Aug. ad Donat. post coll. 13, 17. Beide Urkunden dienten dem Zwecke der Donatisten, den Bischof Miltiades von Rom als Traditor zu verdächtigen, so schlecht, daß sie wohl kaum gefälscht sein dürften.

17) Eine Klageschrift der Donatisten, in der sie dem Kaiser die Verbrechen des Felix von Aptunga darlegten und zugleich erklärten, sie würden unter keinen Umständen mit Konstantin's schurkischem Priester kommunizieren und seien bereit zu erdulden, was der Kaiser über sie verhängen wolle B III, 21, 39; C III, 544—547; Aug. epist. 141, 9^{2.10}. Dieser Ausdruck halber Verzweiflung zeigt, daß vorher schon eine Entscheidung gegen die Absender ergangen sein muß. Wenn anderseits Konstantin mit der Beschwerde

1) A I, 165 sagt der Advokat der Donatisten: *lucrum enim videtur his cedere, qui multos se adversum nostros habere per hanc provinciam ostenderunt, si in provincia Numidia non ostendimus eos penitus non habere aut habere certe, sed raris locis.* Dies wird auch von den Katholiken zugegeben, Aug. epist. 129, 6: *quamquam, excepta Numidia consulari, etiam in ceteris provinciis Africanis nostrorum numero facillime superentur.*

2) Vielleicht ist aus dieser Schrift geschöpft, was Aug. de unic. bapt. 16, 28 über die Appellation der Donatisten sagt.

gegen Felix hier erst bekannt gemacht wird, so weist dies auf die Zeit hin, wo die Untersuchung gegen diesen noch nicht geführt war. Danach scheint dies Schriftstück das Appellationslibell gewesen zu sein, durch welches der Spruch des Miltiades angefochten wurde. Seine Echtheit ist namentlich deshalb wahrscheinlich, weil es den Katholiken gegen die Donatisten neue Waffen in die Hand gab.

18) Ein Brief Konstantin's an den Prokonsul Probianus, in dem er diesen beauftragt, den Hauptzeugen im Prozeß des Felix von Aptunga, dessen Vernehmung die Donatisten ungenügend gefunden hatten, an sein Hoflager zu schicken B III, 23, 41; C III, 554—558; ad Donat. post coll. 15, 19. Der Wortlaut bei Aug. c. Cresc. III, 70, 81; epist. 88, 4. An der vorgelegten Abschrift des Briefes fehlte das Datum. Die Überschrift lautet: *Imperatores Caesares Flavius Constantinus Maximus et Valerius Licinianus Licinius ad Probianum proconsulem Africae*. Die Namen der Kaiser sind ganz richtig, was um so mehr zu beachten ist, als sie in dieser Vollständigkeit selbst auf Inschriften selten vorkommen. Probianus ist als Nachfolger des Aelianus auch sonst nachweisbar (S. 519). Dafs endlich der Inhalt des Briefes genau mit den Akten des Felix von Aptunga, welche die Gegner der Donatisten produzierten, übereinstimmt, ist schon S. 520 hervorgehoben. — Im Anfang des Jahres 315 befand sich Konstantin auf dem Zuge von Thrakien nach Rom, wo er seine Decennalien zu feiern gedachte. Als die Donatisten ihn persönlich aufsuchten, um die am 15. Februar 315 gegen Felix abgeschlossene Untersuchung anzufechten, werden sie ihm wahrscheinlich nicht bis in die Ostprovinzen entgegengezogen sein, sondern ihn in Rom erwartet haben. Danach ist anzunehmen, dafs der Brief während Konstantin's römischem Aufenthalt, der vom 18. Juli bis zum 27. September 315 währte, an Probianus gerichtet ist.

19) Ein Brief Konstantin's an Verinus, Vikar von Afrika, wodurch diesem Mitteilung gemacht wird, dafs der Kaiser den verbannten Donatistenführern die Erlaubnis zur Rückkehr gewährt hat, und zugleich der Befehl gegeben, den Sektierern künftig volle Freiheit zu lassen B III, 22, 40; 24,

42; C III, 549—553¹. Die Unterschrift zeigte das Datum des 5. Mai 321². Verinus ist als Vikar vom 16. November 318 bis zum 29. August 321 nachweisbar. Außerdem redet der Kaiser in dem Briefe mit solchem Abscheu von den Donatisten, daß diese ihn sicher nicht gefälscht haben können.

20) Die Akten der donatistischen Synode von Karthago B III, 14, 26; 16, 28—30; C III, 347—351. 356. 357. 365—386. Ein wörtliches Citat daraus contra Fulg. 26. Benutzt auch von Opt. I, 19—20. Die Prüfung dieser Urkunde ist nicht leicht, da wir sie nur aus sehr mangelhaften Inhaltsangaben kennen. Bei dem Religionsgespräch von Karthago ist sie zwar von keiner der beiden Parteien angefochten worden; doch wäre die Kritik jener Zeit keine so kindliche gewesen, ich glaube, man hätte Anhaltspunkte genug zum Zweifel gefunden. Die Akten trugen kein Datum³, aber alles war darüber einig, daß die Synode der römischen, welche unter dem Vorsitz des Miltiades getagt hatte, vorangegangen sei⁴. Bei der Disputation wurde nur die Frage gestellt, ob das Konzil früher sei, als die Anklageschrift an den Kaiser⁵, und wenn dies unbeantwortet blieb, so lag das nur daran, daß man sich in der Hitze des Streites nicht die genügende Zeit zu genauer Untersuchung liefs. Denn nach der Relation des Anulinus (Nr. 5) war das Anklagelibell überschrieben: *libellus ecclesiae catholicae*

1) Auf diesen Brief wird noch Bezug genommen Aug. epist. 141, 9; ad Donat. post coll. 17, 23.

2) Aug. ad Donat. post coll. 33, 56.

3) B III, 14, 26; 16, 30; C III, 351. 365. 380. 385; Aug. ad Donat. post coll. 15, 19.

4) Aug. c. Cresc. III, 40, 44: *ita et Caecilianus primo apud Carthaginem iudicio Secundi Tigrisiani damnatus est absens, secundo iudicio Miltiadis Romani absolutus est praesens.* Vgl. III, 13, 16; IV, 7, 9; epist. 43, 5, 14; 76, 2; 88, 5.

5) B III, 16, 30: *nam cum cognitor quaesisset, utrum prius esset factum Carthaginense concilium et postea missa fuerit ad imperatorem causa Caecilianus, dixerunt catholici, quoniam consulem et diem illud concilium non haberet, ad utrumque se respondere.* Vgl. C III, 379.

criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini. Dies setzt voraus, daß Maiorinus zur Zeit seiner Abfassung bereits Bischof war, und nach den Akten ist er auf dem Konzil zu Karthago erst nach der Verurteilung des Caecilian ordiniert worden¹. Wenn also jenes überhaupt stattgefunden hat, so muß es am Eingange des ganzen donatistischen Streites stehen.

Die Anklageschrift der Donatisten nannte sich selbst *libellus criminum Caeciliani*, und als Konstantin über ihren Inhalt an den Bischof von Rom berichtet², da redet er nur von Tadelsäufserungen, welche sie gegen die Person des Caecilian enthalte. Demgemäß lautet denn auch das Urteil des Miltiades: *Cum constiterit, Caecilianum ab iis, qui cum Donato venerunt, iuxta professionem suam non accusari, nec a Donato convictum esse in aliqua parte constiterit, suae communioni ecclesiasticae integro statu retinendum merito esse censeo*³. Offenbar also haben sich damals noch die Anklagen der Donatisten gegen Caecilian selbst gerichtet; daß seine Bischofsweihe auch aus dem Grunde anzufechten sei, weil ein Traditor sie vollzogen habe, ist bei der römischen Synode gar nicht geltend gemacht worden. Mehrmals wird uns ausdrücklich gesagt, daß der Spruch des Miltiades sich nur auf den Ordinierten, nicht auch auf den Ordinator bezogen habe⁴, und dies liegt auch in der Natur der

1) Opt. I, 19; Aug. c. Cresc. III, 28, 32; IV, 7, 9; epist. 43, 2, 4.

2) Euseb. h. e. X, 5, 18: *τοιαῦται χάριται παρὰ Ἀνυλίνου τοῦ λαμπροτάτου ἀνθυλάτου τῆς Ἀφρικῆς πρὸς με πλείους ἀπεστάλησαν, ἐν οἷς ἐμφέρεται, Καικιλιανὸν τὸν ἐπίσκοπον τῆς Καρταγεννησίων πόλεως παρὰ τινῶν κολληγῶν αὐτοῦ τῶν κατὰ τὴν Ἀφρικὴν καθεστῶτων ἐν πολλοῖς πράγμασιν εἰδένεσθαι.*

3) Opt. I, 24.

4) Opt. I, 27: *postquam ordinatus in urbe purgatus est, purgandus adhuc remanserat ordinator.* Aug. de unic. bapt. 16, 28: *nempe episcopum Aptungensem Felicem post Caeciliani purgationem apud imperatorem accusaverunt, quod ipse esset manifestissimus traditor et ideo Caecilianus episcopus esse non posset, quod ab illo traditore fuerit ordinatus. tunc Constantinus nec huic eorum accusationi negavit locum, quamvis eos in Caeciliani fictis criminibus calumniosos fuisset expertus.* epist. 88, 5: quo

Sache Denn jedenfalls war es ein sehr schlechtes Mittel, sich des mißliebigen Bischofs zu entledigen, wenn man in erster Linie die Art seiner Weihe angriff; selbst wenn die Donatisten Recht bekamen, war dieser Fehler ja leicht zu beseitigen, indem Miltiades selbst eine zweite Ordination an dem Angegriffenen vollzog. Waren dagegen die Anklagen, welche den Bischof persönlich trafen, erst gescheitert, so mochten die hartnäckigen Gegner die Verdächtigung seines Ordinatoris immerhin noch als den Strohalm des Ertrinkenden benutzen. Doch auf diese Wahrscheinlichkeitsgründe kommt wenig an. Wir wissen, daß sowohl Optatus als auch Augustinus die echten Akten der römischen Synode gelesen haben; wenn also beide versichern, daß die Anklage gegen Felix von Aptunga erst nach derselben erhoben sei, so läßt dies keinen Zweifel zu¹. Trotzdem wird uns berichtet, daß schon im Protokoll des karthaginienischen Konzils Felix „der Quell alles Unheils“ genannt worden sei². Die Sentenz des Bischofs Macarius lautete in den Akten³: *sicut ergo palmites infructuosi amputati proiciun-*

innocente pronuntiato, ordinatori eius Felici alias apud eundem imperatorem calumnias machinari. c. Cresc. IV, 7, 9: nam cum in Caeciliani propriis criminibus calumniatores inventi fuissent et ei de Felicis Aptungensis ordinatoris eius traditione quaestionem intulissent, Felix etiam ipse purgatus est.

1) Vgl. auch Voelter S. 127, der die Fälschung der Akten von Karthago ganz richtig erkannt hat. Trotzdem gründet er seine Darstellung zum großen Teil auf Angaben des Augustin und Optatus, die nur auf diese Akten zurückgehen können. Ist eine Urkunde erst als gefälscht erwiesen, so gebietet jede verständige Methode, sie auch ganz zu verwerfen, nicht aber alles, was einem daraus paßt, so zu behandeln, als wenn es wohlbeglaubigt wäre. Freilich verfährt Voelter nicht anders auch mit den Akten von Cirta und den Prozessprotokollen des Felix und Nundinarius, von denen er auf der einen Seite behauptet, daß sie gefälscht seien, und welche er auf der anderen Seite ganz unbefangen benutzt.

2) B III, 14, 26: *inter hos autem maxime Felix Aptungensis acerbius accusatus est, ita ut fons malorum omnium diceretur.* Dieselbe Phrase wird noch angeführt Aug. c. Cresc. III, 61, 67; de unie. bapt. 16, 28; epist. 88, 3.

3) Contra Fulgent. 26.

tur, ita thurificati, traditores et qui in schismate a traditoribus ordinantur, manere in ecclesia Dei non possunt, nisi cognito ululatu suo per paenitentiam reconcilientur. unde Caeciliano in schismate a traditoribus ordinato non communicare oportet. Hier wird, wie man sieht, Caecilian nur angegriffen, insofern er von Felix ordiniert ist, nicht auf Grund irgendeines eigenen Vergehens. Auch die anderen Sentenzen, von welchen wir Nachricht besitzen, richten sich sämtlich gegen das Verbrechen der Traditio¹, dessen der Bischof von Karthago nie bezichtigt worden ist. Diesem selbst wurde zwar vorgeworfen, daß er als Diakon die Gläubigen verhindert habe, den gefangenen Märtyrern Speise zu bringen², doch muß diese Anschuldigung ganz im Hintergrunde gestanden haben und gegenüber dem scharf betonten und in allen Sentenzen gebrandmarkten Vergehen des Felix kaum beachtet worden sein. Denn sonst könnte Optatus, dessen Gegner die Akten des Konzils ja ebenso gut kannten wie er selbst, nicht zu behaupten wagen, man habe gegen Caecilian gar nichts vorbringen können, sondern ihn nur durch die Person seines Ordinator angegriffen³. Wenn dieser Anklagepunkt schon vor der Ordination des Maiorinus im Mittelpunkte des Streites gestanden hätte, so hätte er nicht auf der Synode zu Rom ganz vergessen sein können. Die angeblichen Konzilsakten von Karthago können also nicht vor dem Jahre 314, wo die Untersuchung gegen Felix begann, abgefaßt sein, d. h. sie waren gefälscht.

Neben Felix wurden in den Akten auch Novellus von

1) Aug. c. Cresc. III, 27, 31; IV, 56, 66; de unic. bapt. 17, 31.

2) B III, 14, 26: *tamquam a traditoribus ordinatum et quia, cum esset diaconus, victum afferri martyribus in custodia constitutis prohibuisse dicebatur.* Diese zweite Anklage beruht wohl nur auf den donatistischen Märtyrerakten, Dupin S. 151 (s. S. 532 Anm. 1). Ob sie schon von den Zeitgenossen gegen Caecilian erhoben ist, muß daher zweifelhaft bleiben.

3) I, 19: *illo tempore a tot inimicis nihil in eum potuit confingi, sed de ordinatore suo, quod ab is falso traditor diceretur, meruit infamari.*

Tizica und Faustinus von Thuburbo als Traditoren verurteilt¹. Der letztere hat, wie die unten (S. 542) zu besprechenden Bischofsverzeichnisse beweisen, dem Konzil von Arles beigewohnt. Doch wenn, wie es hiernach scheint, die beiden Namen richtig sind, so beweist dies noch nichts für die Echtheit der Konzilsakten. Denn da das Machwerk ja zweifellos in Afrika entstanden ist, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn dem Fälscher ein paar afrikanische Bischofslisten, wie jede Stadt ja solche besafs, für seinen Zweck zur Disposition standen.

Die Synode bestand nach den Akten aus mehr als siebenzig Bischöfen². Bis an diese die Einladungsschreiben versandt wurden und sie sich dann aus allen Teilen Afrikas in Karthago versammelten, müssen Monate vergangen sein. Und man sollte so lange mit der Ordination des Maiorinus gewartet haben, wo es doch das Interesse der Partei auf das dringendste erheischte, dafs sie möglichst schnell mit ihrem Gegenbischof hervortrat! Denn je länger Caecilian die Diöcese allein verwaltete, desto schwerer mußte es sein, ihn aus der einmal gewonnenen Position wieder zu verdrängen³.

1) B III, 14, 26: *nominati sunt etiam quidam collegae Caecilianii, qui traditores asserebantur publicis gestis, quae tamen gesta non legabantur*. Die Namen derselben nennt Aug. ad Donat. post coll. 22, 38: *an vero Caecilianii causa non praeiudicat unitati catholicae, quam tenemus et cuius societate gaudemus, cum fuerit Caecilianus Carthaginensis episcopus, et praeiudicat ei causa Novelli Tizicensis, Faustini Thuburbitani, quos nec accusandos postea sicut Caecilianum Felicemque putaverunt*.

2) B III, 14, 26; 17, 32; C III, 373; Aug. c. Cresc. III, 3, 3; IV, 7, 9; ad Donat. post coll. 3, 3; 22, 37; epist. 43, 5, 14 u. sonst.

3) Nach der Behauptung der Donatisten hatten sie gleich nach der Wahl des Caecilianus einen Bistumsverweser (*interventor*) bestellt, der die Diöcese bis zur Einsetzung eines annehmbaren Bischofs verwalten sollte; doch sei derselbe von der Partei des Caecilian umgebracht worden. Aug. epist. 44, 8. Irgendein Beweis konnte für die Geschichte nicht erbracht werden und ihre Tendenz ist zu klar, als dafs man sie für wahr halten könnte. Voelter (S. 120) thut daher Unrecht, auf solch eine gänzlich unbeglaubigte Behauptung Gewicht zu legen. Donatus braucht durchaus nicht Bistumsverweser gewesen zu sein, um gegen Caecilian ein Schisma hervorzurufen; er kann dies

Dagegen wäre es den Donatisten der späteren Zeit allerdings sehr erwünscht gewesen, wenn der Begründer ihrer Sekte in der Form auf den Bischofsthron erhoben worden wäre, wie es die Akten schilderten. Denn hatte man seine Wahl erst vorgenommen, nachdem Caecilian durch ein reich besuchtes Konzil seines Amtes förmlich und feierlich entkleidet war, so hatten die Donatisten ja nur einen vakanten Bischofssitz neu besetzt, sich nicht von einer vorhandenen und wohlbegründeten Kirchengewalt losgesagt; sie waren also gar keine Schismatiker, wie die Katholiken sie beschuldigten. Auch daß man die Zahl der Richter auf etwa siebenzig fixierte, ist kaum zufällig. Das Konzil von Arles, welches die Donatisten verurteilt hatte, war von 33 Bischöfen besucht gewesen; es ist also sehr natürlich, daß man der Versammlung, welche man jener Autorität entgegenstellen wollte, etwas mehr als doppelt so viel Teilnehmer zuschrieb.

Alle, die sich auf der Synode von Circa als Traditoren erwiesen hatten, sollen auch in Karthago versammelt gewesen sein¹. Daß das Bischofsverzeichnis der einen Synode so vollständig dem der andern einverleibt ist, daß keiner, der auf jener erschienen war, sechs oder sieben Jahre später verstorben oder durch Krankheit, Alter u. dgl. m. an der Reise nach der Hauptstadt Afrikas verhindert war, ist sehr auffällig. Wenn wir aber hören, daß die Akten diesen Traditoren die allerschärfste Verurteilung der Traditio in den Mund legten² und daß eben dies von den Donatisten benutzt wurde, um das Konzil von Circa als unecht zu erweisen, so wird uns der Sachverhalt klar. Die Protokolle von Karthago sind gefälscht, um den Beweisen, welche die Katholiken einerseits aus der Entscheidung von Arles, ander-

auch ohne jede offizielle Autorisierung, einfach als Kirchenredner und Volksaufwiegler zustande gebracht haben.

1) Opt. I, 19: *ad Secundum Tigitanum missum est, ut Carthaginem veniret: proficiscuntur omnes supra memorati traditores.* Vgl. C III, 351; Aug. de unic. bapt. 17, 31; c. Cresc. III, 27, 31; ad Donat. post coll. 14, 18; epist. 43, 6, 17.

2) Aug. c. Cresc. III, 27, 31; IV, 56, 66; epist. 43, 6, 17.

seits aus den Bekenntnissen von Circa herleiten konnten, wirksam entgegenzutreten.

In den Akten war gesagt, daß Caecilian die siebenzig Bischöfe eingeladen habe, in seiner Basilica zu tagen und dort seine Verantwortung entgegenzunehmen, daß sie aber diese Aufforderung zurückgewiesen und sich in einem Privathause versammelt hätten¹. Dies sieht auf den ersten Blick so aus, als wenn es den Katholiken günstig sei, also nicht von einem Donatisten erfunden sein könne. Doch man erinnere sich, daß die Sektierer jede Kirche für entweiht hielten, in der ein rechthgläubiger Bischof seines Amtes gewaltet hatte, und wenn sie dieselbe in ihre Macht bekamen, sie erst nach umfänglichen Reinigungszeremonien wieder benutzen zu dürfen meinten. Bei dem Religionsgespräch von Karthago führten die Donatisten ihre Sache stehend, weil ihr Glaube ihnen nicht gestattete, zu sitzen, wo die Nachfolger der Traditoren säßen. Da der Fälscher diese Anschauung begreiflicherweise auch auf die ersten Anfänge der Sekte übertrug, so konnte er seine „reinen“ Bischöfe natürlich nicht in der Basilica tagen lassen, die durch Caecilian verunreinigt war.

In dem Protokoll des Miltiades war einer vorhergegangenen Synode der Donatisten erwähnt; doch wenn Augustinus meinte, dies sei dieselbe, deren Akten ihm vorlagen², so hat er ohne Zweifel geirrt. Als die Majorität der Bischöfe, welche zur Wahl des Metropolitens von Afrika vereinigt waren, sich für Caecilianus entschieden hatte, wird die Minderheit höchst wahrscheinlich zu einer Sonderversammlung zusammengetreten sein und in dieser den Neugewählten exkommuniziert und Maiorinus an seine Stelle gesetzt haben. Auf die Beschlüsse dieser Minoritätssynode werden sich die Donatisten vor dem Richterstuhle des Miltiades berufen haben und so wird ihre Erwähnung in das römische Pro-

1) Aug. c. Cresc. IV, 7, 9; Opt. I, 19.

2) B III, 17, 32: *concilium quippe Carthaginiense, ubi absentem Caecilianum septuaginta damnaverant, commemoratum est etiam a Miltiade.*

tokoll hineingekommen sein. Jedenfalls aber hat sie weder siebzig Mitglieder gezählt, noch ist in ihr von der Traditio des Felix die Rede gewesen.

Dies ist das gesamte Material, dessen sich beide Parteien vor dem kaiserlichen Richter bedienten. Mit Erstaunen vermissen wir darin drei Urkunden, von denen uns zwei noch heute zum Teil erhalten sind.

21) Die Akten des Konzils von Arles. Das Protokoll der Verhandlungen selbst besitzen wir zwar nicht mehr, wohl aber die Kanones, über welche sich die versammelten Bischöfe einigten, nebst ihrem Begleitschreiben an den römischen Bischof Silvester¹. Das Datum fehlt, doch sind zwei Verzeichnisse der Teilnehmer am Konzil erhalten, welche für die Prüfung der Echtheit das reichste Material gewähren. Das eine davon steht in der Überschrift des Briefes an Silvester; es nennt nur die Bischöfe² und auch von diesen nur die nackten Namen. Das andere verzeichnet bei jedem die Diocese und fügt auch die niederen Kleriker, welche in Arles anwesend waren, hinzu. Hier sind die Angaben über die Provinzen, in welchen die einzelnen Episkopate gelegen haben sollen, zum Teil unrichtig, doch beweist dies nur, daß der Redaktor der Liste in der Geographie schlecht Bescheid wufste, nicht daß sie unecht ist.

Vergleichen wir zunächst die beiden Verzeichnisse mit einander, so ergibt sich als zweifellos, daß keines davon von dem anderen abgeschrieben ist. Denn stimmen sie auch im allgemeinen überein, so finden sich doch in jedem einzelne Namen, die in dem anderen fehlen³. Sind sie

1) Mansi, Conciliorum collectio II, p. 469.

2) Die Annahme von Mansi, daß diejenigen Presbyter, welche in Abwesenheit ihrer Bischöfe diese vertraten, in der Überschrift mit genannt seien, ist jedenfalls nicht haltbar; denn sonst könnten die beiden von Silvester gesandten römischen Presbyter Claudianus und Vitus unmöglich fehlen, von Romanus, Faustinus, Sabinus und Clementius ganz zu geschweigen.

3) Von Verschiedenheiten, die auf die mangelhafte Überlieferung zurückgeführt werden können, wie daß ein Bischof hier *Aristasius* dort *Anastasius*, hier *Imbetausius* dort *Ambetausus* heißt, sehen wir natürlich ab. Daß Faustus von Thurburbo, den das zweite Verzeich-

aber von einander unabhängig, so bildet jede Übereinstimmung zwischen ihnen auch eine gegenseitige Beglaubigung. In der Überschrift des Briefes vermessen wir folgende Bischöfe:

- 1 Chrestus von Syrakus
- 2 Orosius von Massilia
- 3 Mamertinus von Elosa oder Tolosa
- 4 Eborius von Eburacum
- 5 Restitutus von Londinium
- 6 Victor von Legisvolumen ¹.

Dafür nennen sich in der Überschrift folgende Personen, die, wenigstens als Bischöfe, im zweiten Verzeichnis nicht vorkommen:

- 1 Natalis, erscheint in II als Presbyter von Urso
- 2 Probatius, „ „ „ „ „ „ Tarraco
- 3 Termatius, „ „ „ „ „ „ Basti
- 4 Crescens, „ „ „ „ „ „ Diakonus von Arpi
- 5 Hibernius, fehlt in II
- 6 Gregorius, fehlt in II ².

Dafs Unterschiede zwischen den beiden Listen obwalten, ist ganz natürlich. Der Brief an Silvester übermittelt diesem das Schlufsresultat der Verhandlungen; seine Überschrift kann folglich nur diejenigen Bischöfe nennen, welche demselben zustimmten. Dagegen zählt das zweite Verzeichnis alle Teilnehmer des Konzils auf, umfaßt also auch die Opposition mit, welche in dem ersten notwendig fehlen mußte. Doch hiernach müßte man erwarten, dafs dieses einige Bischöfe weniger enthalte, als jenes, während in Wirklichkeit die Gesamtzahl genau die gleiche ist; denn für die Namen der sechs fehlenden treten ebenso viel andere ein,

nis nennt, identisch ist mit dem Faustinus des ersten, zeigt auch die S. 539 angeführte Stelle des Augustin.

1) Die Überschrift nennt nur einen Victor, das zweite Verzeichnis zwei. Von diesen wird wahrscheinlich der Inhaber des numidischen Episkopats der exkommunizierte sein, da in seiner Provinz ja der Donatismus die meiste Kraft entfaltete (S. 533 Anm. 1).

2) Ein Gregorius erscheint hier zwar, aber die Überschrift des Briefes nennt zwei Bischöfe dieses Namens. Allerdings wäre es nicht unmöglich, dafs der eine davon mit Eborius von Eburacum, den wir oben unter Nr. 4 angeführt haben, identisch ist.

welche das zweite Verzeichnis noch nicht als Bischöfe kennt. Wir werden daraus schliessen müssen, daß diejenigen, welche sich den Beschlüssen hartnäckig widersetzten, sogleich exkommuniziert und ihres Amtes verlustig erklärt wurden, und daß man an ihre Stelle noch auf dem Konzil selbst Ersatzbischöfe ordinierte, welche dann den Brief an Silvester mit unterschrieben. Begreiflicherweise wählte man diese zum größten Teil aus den Klerikern der niedrigeren Grade, namentlich den Presbytern, welche dem Konzil beiwohnten.

Von den Bischöfen, welche die beiden Listen uns nennen, sind auch sonst bekannt: Caecilian von Karthago, Chrestus von Syrakus, welcher durch den Brief Konstantin's (Nr. 3) zum Konzil von Arles eingeladen wurde, Marinus von Arelate, Proterius von Capua, Reticus von Augustodunum, Meroles von Mediolanium und Maternus von Agrippina, die sämtlich in dem Teilnehmerverzeichnis der römischen Synode (Nr. 11), zum Teil auch in dem Briefe Konstantin's an Miltiades (Nr. 4) vorkommen. Wenn die Akten der Synode von Rom als Bischof von Benevent den Theophilus nannten, während in den Listen von Arles in gleicher Eigenschaft Anastasius erscheint, so ist das nur ein Beweis, daß die letzteren nicht etwa mit Benutzung der römischen Urkunde fabriziert sind. Denn in den drei Jahren, die seit dem Spruche des Miltiades vergangen waren, kann natürlich leicht in Benevent, wie ja auch in Rom selbst, ein Bischofswechsel stattgefunden haben.

Es ist sehr merkwürdig, daß man bei der Disputation von Karthago nichts anderes über das Konzil von Arles beizubringen wufste, als was Konstantin in seinem Briefe an Eumelius (Nr. 9) davon berichtete. Auch was Augustin darüber mitteilt, scheint außerdem nur auf ein paar theologische Schriften zurückzugehen, welche des Konzils flüchtig erwähnten, namentlich auf ein Buch des Reticus von Autun¹, der ihm selbst beigewohnt hatte, und auf die Epistula

1) Dieser wird von Augustinus citiert contra Julian. I, 3, 7. Auf ihm beruhte wohl die Angabe, daß das Konzil die Wiedertaufe verboten habe (de bapt. II, 9, 14; contra epist. Parm. II, 13, 30) und daß bei den Beratungen ein Brief des Cyprianus vorgelesen worden

Parmeniani¹. Von den Akten und Kanones der gallischen Versammlung sind in den afrikanischen Bischofsarchiven offenbar keine Abschriften vorhanden gewesen.

2) Die Akten des Prozesses, welchen Nundinarius, Diakonus von Cirta, vor dem Konsular von Numidien Zenophilus am 13. Dezember 320 gegen seinen Bischof Silvanus ausgefochten hatte. Sie sind uns noch zum größten Teil erhalten² und tragen in jeder Beziehung den Stempel der Echtheit an sich. Der Richter Zenophilus ist uns aus der späteren Zeit Konstantin's als Prokonsul von Afrika beglaubigt³; im Jahre 333 war er Konsul, wozu die Bekleidung der Statthalter-schaft von Numidien im Jahre 320 sehr gut paßt. Nundinarius kennen wir bereits aus Nr. 12 als den Protokoll-führer der Synode von Cirta; Silvanus wurde auf derselben Synode ordiniert; Purpurius, welcher in den Akten genannt wird, nahm als Bischof von Limata gleichfalls an ihr Teil. Alle Persönlichkeiten des Protokolls, über welche wir in den Quellen überhaupt eine Auskunft zu finden erwarten dürfen, sind also wohl beglaubigt. Wenn Voelter es dennoch wagt, diese Urkunde für eine Fälschung zu erklären, so bringt er das nur vermittelt derselben Art

sei (*beati Cypriani verbis in eadem ad Jubaianum epistula, quae in concilio lecta memoratur de bapt. II, 9, 14*). Denn dafs dies nicht aus den Akten geschöpft ist, zeigt die unbestimmte Form (*memoratur*), in der es berichtet wird.

1) *Contra epist. Parm. I, 6, 11: Fatetur etiam Parmenianus ad Arelatense oppidum et episcopos iudices et partes ex Africa convenisse, Caecilianum scilicet atque Donatistas, ubi omnia suis credidit, qui nihil victi potuerunt nisi de iudicibus conqueri. nec tamen negat rursus eos ad Constantinum venisse, et quia ibi quoque ultimo iudicio superati sunt, etiam ipsum gratia corruptum fuisse criminatur.* Das letzte bezieht sich auf die kaum unrichtige Behauptung des Parmenianus, dafs Hosius durch seinen Einfluß bei Konstantin die Verurteilung der Donatisten durchgesetzt habe. *Contra epist. Parm. I, 5, 10; 8, 13; vgl. B III, 19, 37: etiam imperatorias aures pravis suggestionibus inflatas; c. Cresc. III, 61, 67.*

2) Dupin, Optatus, S. 167; Mansi II, S. 500; Migne 43, S. 793 und besser bei Deutsch, Zur Geschichte des Donatismus. Progr. des Joachimsthal'schen Gymn. Berlin 1875.

3) CIL. VIII, 1408.

von Kritik fertig, welche wir schon S. 520 charakterisiert haben. So schreibt er z. B. S. 67: „Der Übergang ist so überaus ungeschickt, daß man auch hierin sehen kann, daß man es mit keinem echten gerichtlichen Untersuchungsprotokoll zu thun hat.“ Mir scheint im Gegenteil, daß wenn ein Fälscher das Protokoll behaglich in seiner Studierstube hätte ausarbeiten können, er um die Herstellung geschickter Übergänge kaum in Verlegenheit gewesen wäre. Der Stenograph dagegen, welcher die Verhandlungen, während sie geführt wurden, nachzuschreiben hatte, mußte froh sein, wenn er nur das Wesentlichste zu fixieren vermochte; sich um die Übergänge zu kümmern, hatte er wahrlich keine Zeit. Selten ist ein Protokoll mit solcher Sorgfalt geführt worden wie das der Disputation von Karthago. Mehrere Schreiber waren hier immer gleichzeitig beschäftigt; nach jedem Tage der Verhandlung liefs man einen zweiten Tag frei, um die Akten aus frischester Erinnerung möglichst genau redigieren zu können; jede einzelne Aussage wurde dann noch von demjenigen, der sie gemacht hatte, selbst geprüft und durch sein *recognovi* beglaubigt: trotzdem sind die Übergänge oft sehr schlecht, der Zusammenhang mitunter kaum verständlich. Und in dem Protokoll des Zenophilus, das nach seiner Niederschrift höchstens einer ganz flüchtigen Durchsicht unterworfen sein kann, sollte es anders sein? — S. 72 schreibt Voelter: „Dies hätte mit einer einzigen Frage und Antwort abgemacht sein können; statt dessen finden wir aber, daß Crescentian teils von Zenophilus, teils von Nundinarius fünfmal dasselbe gefragt wird und dasselbe zur Antwort giebt. Dies ist eine Weitschweifigkeit, wie sie in einer Untersuchung vor dem Richter nicht vorgekommen sein kann.“ Wer das behaupten kann, der hat eben niemals einer gerichtlichen Verhandlung beigewohnt. Und was in dem flüchtigen Wechsel von mündlichen Fragen und Antworten für unmöglich erklärt wird, das soll in dem wohl überlegten Machwerk eines Fälschers ganz natürlich sein! Zweimal wird die Vernehmung eines Zeugen verlangt, und da derselbe nicht gleich zur Stelle ist, wird das Verhör einstweilen ohne Rücksicht

auf ihn fortgesetzt. Daran Anstofs zu nehmen, daß von den betreffenden Zeugen später nicht mehr die Rede ist, wie Voelter (S. 67) thut, wäre nur dann berechtigt, wenn wir die Urkunde vollständig besäßen; wie sie jetzt vorliegt, können wir gar nicht wissen, ob die vorgeladenen Personen nicht am Schlusse der Verhandlungen wirklich erschienen und ganz ordnungsmäßig vernommen sind. Dieser und ähnlicher Art sind alle Bedenken, welche gegen die Echtheit der Akten geltend gemacht werden. Sie im einzelnen zu widerlegen, können wir uns um so mehr ersparen, als die Urkunde für die Geschichte des Donatismus nur von sehr geringer Bedeutung ist.

Hieraus erklärt es sich wohl auch, daß man sie bei der Disputation nicht vorgelegt hat, obgleich sie dem Augustinus wohl bekannt war¹. Ob Caecilianus der Vergehen, welcher man ihn anklagte, schuldig war oder nicht, darauf beruhte die ganze Rechtfertigung des Donatismus; dies mußte daher mit allen Mitteln der Forschung, welche man besaß, festgestellt werden. Doch ob ein einzelner donatistischer Bischof Traditor war, konnte um so gleichgültiger sein, als ja die übrigen Mitglieder der Sekte ruhig behaupten konnten, von seiner Schuld nichts gewußt zu haben.

23) Ein Gesetz Konstantin's, durch welches den Donatisten die in ihrem Besitze befindlichen Kirchen entzogen und ihre Kongregationshäuser konfisziert wurden Aug. epist. 88, 3; 105, 2, 9; c. litt. Petil. II, 92, 205. Auf diese Verfügung bezieht sich ein Gesetz des Valens vom Jahre 377 Cod. Theod. XVI, 6, 2. Durch den Brief an Verinus vom 5. Mai 321 (Nr. 19) scheint sie wieder aufgehoben zu sein, ist also wohl früher anzusetzen. Unter den Donatisten hatte sich eine Erinnerung erhalten, daß Zenophilus gegen sie eine Verfolgung geleitet habe². Da dieser nach Nr. 22 um das

1) Contra Cresc. III, 28, 32; 72, 84; IV, 56, 66; contra litt. Petil. I, 21, 23; de unit. eccl. 18, 46; epist. 43, 6, 17; 53, 2, 4; de unic. bapt. 17, 31.

2) Aug. c. Cresc. III, 30, 34: *sed postea, inquis, Ursacio et Zenophilo persequentibus, cum communicare noluisset, actus est in exilium.*

Jahr 320 Konsular von Numidien gewesen war, wo die Sekte die meiste Verbreitung hatte, so halte ich es mit Voelter für wahrscheinlich, daß jene Verfolgung an das Gesetz Konstantin's anknüpfte und dieses folglich im Jahre 319 oder 318 gegeben ist. Bei der Disputation von Karthago ist es wohl deshalb nicht vorgelegt worden, weil die Donatisten sich damit brüsteten, die verfolgte Kirche zu sein, und man daher von katholischer Seite nicht gern an die Berechtigung dieses Ruhmes erinnerte.

So lange wir es mit Eusebius' Kirchengeschichte und den Akten der Disputation von Karthago zu thun hatten, waren wir meist in der glücklichen Lage, die Echtheit des überlieferten Quellenmaterials verteidigen zu können; jetzt, wo wir uns dem Buche des Optatus zuwenden, werden wir leider in die entgegengesetzte Rolle gedrängt. Schon den katholischen Bischöfen, als sie das Religionsgespräch vorbereiteten und alle Beweismittel, deren sie sich bedienen konnten, einem genauen Studium unterzogen, scheint die Ahnung aufgegangen zu sein, daß der älteste litterarische Vertreter ihrer Sache eine Quelle von sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit sei. Sie, die sonst allen Forderungen ihrer Gegner selbst über die Geschäftsordnung hinaus in liberalster Weise ihre Zustimmung gewähren, werden plötzlich unruhig, als diese beantragen, daß man eine Stelle des Optatus verlese, und gestatten es nur unter den entschiedensten Vorbehalten¹. Keiner, der die Verhandlungen von Karthago unbefangen prüft, wird der katholischen Partei die Anerkennung versagen können, daß sie sich hier redlich

Als Vehikel dieser Überlieferung haben natürlich die donatistischen Märtyrergeschichten gedient, von denen man charakteristische Beispiele bei Dupin, Optatus, S. 190 ff. zusammengestellt findet.

1) C III, 481: *Prosecutio catholicorum, contra eminentes episcoporum sententias unius Optati testimonium suscipi non debere. — Donatistarum prosecutio, nimium verum esse, quod contra catholicos Optatus catholicus dixit. — Catholicorum prosecutio, Optati scripta pro scripturis canonicis non haberi. — Prosecutio, qua exigunt Donatistae, ut aut damnent catholici Optatum aut patiantur eius testimonium recitari. — 534: Ubi catholici contestantur, quod sibi non obsit error Optati; legi tamen patiuntur Optatum.*

um die Erforschung der Wahrheit bemüht und jeden Antrag der Donatisten, der diesen Zweck fördern konnte, bereitwillig unterstützt hat. Wenn sie sich einer Vorlesung aus der Schrift ihres eigenen Parteigenossen so energisch widersetzt, noch ehe sie weiß, was eigentlich vorgelesen werden sollte, so kann dies kaum einen anderen Grund haben, als daß sie seinen Nachrichten mißtraute und durch den Makel seiner Fälschungen ihre eigene gute Sache zu beflecken fürchtete.

Optatus war in dem kleinen Milëu, weit entfernt von den Bücher- und Urkundenschätzen Karthagos, kaum imstande, das erforderliche Material für seine historische Darstellung zusammenzubringen. Von den meisten Aktenstücken, auf welche sich die Donatisten zu seiner Zeit beriefen, hat er nur reden gehört¹; von denen, welche sie bei dem Religionsgespräch verlesen ließen, kennt er einzig das gefälschte Protokoll des Konzils von Karthago (Nr. 20). Auch die Beweismittel der Katholiken sind ihm zum größten Teil unbekannt geblieben; benutzt hat er davon nur die Akten der Synoden von Cirta und Rom (Nr. 11 und 12) und das Protokoll der Untersuchung gegen Felix (Nr. 8). Man hat oft mit Erstaunen bemerkt, daß Optatus seine Geschichte des Donatismus mit der Verhandlung gegen Felix von Aptunga abschließt und von allem späteren, namentlich dem Konzil von Arles und dem Schlufsurteil des Konstantin, welche für seinen Gegenstand so wichtig waren, kein Wort erwähnt. Absichtlich ist dies gewiß nicht geschehen — was sollte es auch für einen Zweck gehabt haben —, sondern nur, weil ihm die Briefe Konstantin's an Probianus, Eumelius und Verinus (Nr. 18, 9 und 19), aus denen Augustinus und die Donatisten ihre Kenntniss der späteren Ereignisse schöpften, noch nicht vorlagen. Die jüngste Urkunde, deren Benutzung sich bei ihm nachweisen läßt, ist eben das Protokoll des Felix; wo dieses abbrach, wußte auch er nicht weiter und

1) I, 22: *sed quia audio, aliquos de societate tua litigandi studio chartas habere nescio quas, quaerendum est, quibus sit accomodanda fides. — vestrae, si sunt aliquae, mendacis forte videantur aspersae.*

war folglich gezwungen, aufzuhören. Dies ist aber auch der vollgültige Beweis dafür, daß er nicht aus der Erinnerung der Zeitgenossen, in der die Schlußakte des Streites, namentlich das große Konzil, gewiß am festesten gehaftet hätten, sondern ausschließlich nach Urkunden seine Geschichte geschrieben hat.

Eine Sammlung dieser Beweisstücke hatte er selbst seinem Buche angehängt. Leider ist dieser Schlußteil desselben verloren gegangen, doch habe ich Grund zu der Annahme, daß einzelne Urkunden daraus uns noch an anderer Stelle erhalten sind. Es sei mir gestattet, diese bei der Besprechung des Optatus gleich mit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhange haben wir demnach die folgenden Aktenstücke zu prüfen:

24) Die erste Klageschrift der Donatisten an Konstantin, deren Wortlaut Optatus (I, 22) in folgender Weise mitteilt: *Rogamus te, Constantine optime imperator, quoniam de genere iusto es, cuius pater inter ceteros imperatores persecutionem non exercuit, et ab hoc facinore immunis est Gallia, nam in Africa inter nos et ceteros episcopos contentiones sunt. petimus, ut de Gallia nobis iudices dari praecipiat pietas tua. — Datae a Luciano, Digno, Nasutio, Capitone, Fidentio et ceteris episcopis partis Donati.* — Wir freuen uns, in diesem Falle Voelter (S. 138) vollkommen beistimmen zu können, wenn er dieses Schriftstück für eine Fälschung erklärt. Entscheidend ist dafür die Unterschrift. Nach der Relation des Anulinus (Nr. 5) hatte er von den Donatisten zwei Aktenstücke zur Übersendung an den Kaiser erhalten, deren eines die Überschrift trug: *libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini.* Danach kann weder dieses Libell noch das ihm beigefügte so unterschrieben gewesen sein, wie Optatus angiebt. „Hier ist ebenso wenig zu erklären, weshalb gerade diese Bischöfe als Unterzeichner auftreten und nicht vielmehr in erster Linie Maiorin selbst und dann etwa Secundus von Tigrisis, als warum es *partis Donati* statt *Maiorini* heißt“ (Voelter). Der Fälscher muß eben schon so spät gelebt haben, daß er diejenigen, welche beim Beginn des Streites die Führer

der Donatisten gewesen waren, nicht mehr kannte, und deswegen aufs Geratewohl einige Namen erfinden mußte. Hieraus ergibt sich aber auch, daß dies Machwerk nicht dem Optatus selbst zugeschrieben werden kann, da dieser aus den Akten der Synoden von Cirta und Rom sowohl den Secundus von Tigisis als auch die anderen führenden Persönlichkeiten gut genug kennen gelernt hatte, um zu einer so kindlichen Fälschung unfähig zu sein. Er ist eben durch die angeblichen Urkunden, welche ihm in die Hände gespielt waren, schon selbst betrogen worden.

25) Mit diesem Schriftstück steht ein zweites im engsten Zusammenhange, das gleichfalls kurz genug ist, um es hier im Wortlaute mitteilen zu können¹: *Petronius, Annianus et Julianus Domitio Celso vicario Africae. Quoniam Lucianum, Capitonem, Fidentium et Nasutium episcopos et Mammarium presbyterum, qui secundum caeleste praeceptum domini Constantini maximi invicti semper Augusti ad Gallias cum aliis legis eius hominibus venerant, dignitas eius ad lares proprios venire praecepit, angariam his cum annonaria competentia usque ad Arelatensem portum secundum imperatum aeternitatis eiusdem clementissimi principis dedimus, frater, qua inde Africam navigent, quod sollertiam tuam litteris nostris scire conveniat. optamus te, frater, felicissimum bene valere. Hilarius princeps obtulit IV kal. Mai. Triburis.* Die Konsuln fehlen, doch das könnte auch bei der nachlässigen Abschrift einer echten Urkunde vorkommen. Ein Julianus ist unter Maxentius Praefectus Praetorio gewesen; daß ihn Konstantin in seinem Amte liefs, ist möglich, aber nicht erweislich²; Petronius und Annianus sind sonst nicht bekannt. Der Vikar Domitius Celsus wird in den Adressen zweier Gesetze vom 1. August 315 und vom 11. Januar 316 genannt. An Stelle seines Vorgängers, des

1) Es ist abgedruckt bei Migne 43, S. 790; Dupin, Optatus, S. 187; Hänel, Corpus legum, p. 193; Mansi II, S. 497.

2) In der Vorrede zu meiner Symmachusausgabe (S. clxxvii) habe ich dies angenommen, aber nur auf Grund der Urkunde, welche wir eben besprechen; denn als ich mit jener Arbeit beschäftigt war, wußte ich noch nicht, daß sie gefälscht ist.

erkrankten Verus, führte am 15. Februar 315 der Prokonsul Aelianus die Untersuchung gegen Felix; am 21. März 316 wird sein Nachfolger Eumelius zum erstenmal genannt. Seine Amtsführung kann also höchstens von Ende Februar 315 bis Anfang März 316 gedauert haben. Danach müßte unsere Urkunde in das Jahr 315 fallen; auf 316 könnten wir sie nur dann setzen, wenn wir im Datum *IV kal. Mart.* statt *IV kal. Mai.* schrieben, was allerdings eine sehr leichte Änderung ist. Da der Brief offenbar voraussetzt, daß die Bischöfe am Hofe des Kaisers in Trier ihre Sache geführt haben und Konstantin im Jahre 315 nicht vor Ende November in Gallien gewesen sein kann, so würde, falls wir die Echtheit aufrecht erhalten wollen, jene Korrektur des Datums unbedingt nötig sein. Lassen wir sie also einstweilen gelten.

Danach wurde am 27. Februar 316 einer Anzahl afrikanischer Geistlicher, welche sich am kaiserlichen Hoflager in Trier aufgehalten hatten, Benutzung der Post und Reisezehrung bis nach Arles gewährt, aber nicht damit sie dort die Versammlung des Konzils, welches für den Sommer desselben Jahres in dieselbe Stadt berufen war, abwarten, sondern nur, damit sie sich nach Afrika einschiffen könnten. Und wirklich kommt in den beiden Verzeichnissen, welche uns von den Teilnehmern des Konzils erhalten sind (Nr. 21), kein einziger der in diesem Briefe genannten Bischöfe vor. Daß dieselben Männer, welche um der donatistischen Sache willen die lange Reise nach Trier gemacht hatten, auf ihre Stimme beim Konzil verzichteten und Arles verließen, unmittelbar bevor jene Sache dort entschieden wurde, und dies nur, um ein paar Monate früher wieder zuhause zu sein, ist doch mehr als unwahrscheinlich. Ferner ist auch der Zweck des Briefes gar nicht zu verstehen. Wenn man den Bischöfen freie Reise durch Afrika gewährt hätte, so wäre davon allerdings der Vikar von Afrika zu verständigen gewesen, da er ja für die Ausführung des Erlasses das Organ hätte sein müssen; eine Vergünstigung dagegen, die nur innerhalb der Grenzen Galliens Gültigkeit hatte, ging auch nur die gallischen Magistrate an; daß man sie auch den afrikanischen

ohne praktischen Zweck, sondern ausschliesslich zur Kenntnisnahme sollte mitgeteilt haben, wäre wohl denkbar, wenn es sich um einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit gehandelt hätte, nicht aber bei einer Verfügung über Postpferde und Reisezehrung. Rechnen wir noch hinzu, daß in dem Briefe die Kaiserliche Majestät, für welche nach dem Stile jener Zeit nur Ausdrücke, wie *maiestas, aeternitas, numen, clementia* etc. zulässig sind, mit *dignitas* bezeichnet wird, ein Wort, das allenfalls auf einen Beamten mittleren Ranges, aber niemals auf den Herrscher angewandt werden kann, und daß von einem *praeceptum domini Constantini maximi semper Augusti* die Rede ist, während alle Befehle damals doch im Namen beider Kaiser erlassen wurden, es also heißen müßte: *praeceptum dominorum nostrorum Constantini et Licinii Augustorum*, so darf die Fälschung wohl als bewiesen gelten. Zweifelhaft könnte uns höchstens machen, daß von den Beamten, welche die Überschrift nennt, der eine sicher, ein zweiter möglicherweise unter Konstantin fungiert hat. Doch da in allen Städten Afrikas sich zahlreiche öffentliche Denkmäler befanden, deren Inschriften die Namen der höchsten Provinzialmagistrate in Verbindung mit denen der gleichzeitigen Kaiser zeigten, so konnte ein Fälscher, der noch vor der Zeit des Optatus lebte, leicht die Kenntnis eines richtigen Beamtennamens im eigentlichen Sinne des Wortes auf der Strafe finden.

Dieses Machwerk nennt fast genau dieselben Bischofsnamen wie die vorgebliche Anklageschrift der Donatisten bei Optatus. Offenbar will der Fälscher den Eindruck hervorrufen, daß die Unterzeichner derselben nach Trier vor den Richterstuhl des Kaisers beschieden sind und jetzt nach gefällttem Spruch in ihre Heimat zurückkehren. Danach dürften die beiden Schriftstücke wohl von demselben Fälscher herrühren, und wenn Optatus das eine kannte, wird ihm das andere nicht unbekannt gewesen sein. In seiner Geschichtserzählung hat er es des unbedeutenden Inhaltes wegen freilich nicht berücksichtigt, doch da er in dem Anhang seines Buches alle auf den donatistischen Streit be-

züglichen Aktenstücke vereinigte, so wird auch dieses kaum darunter gefehlt haben.

26) Optatus beruft sich I, 22 auf *epistulae Constantini*, welche er den gefälschten Urkunden der Donatisten entgegenzustellen vermöge. Aus diesen kaiserlichen Briefen folgen dann auch gleich darauf ein paar Citate: I, 23: *Quibus lectis Constantinus pleno libello respondit; in qua responsione et eorum preces prodidit, dum ait: „petitis a me in saeculo iudicium, cum ego ipse Christi iudicium expectem“*. Und dann heisst es, nachdem die Appellation der Donatisten von der Entscheidung der römischen Synode erzählt ist: I, 25: *Ad quam appellationem Constantinus imperator sic respondit: „o rabida furoris audacia! sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt“*. Es ist wohl nur Gedächtnisfehler des Optatus, wenn diese Aussprüche Konstantin's auf zwei verschiedene Briefe zurückgeführt werden; thatsächlich finden sich beide in demselben Schriftstück vereinigt, das noch jetzt erhalten ist¹. Es ist eine Epistel an die katholischen Bischöfe — welche, ist nicht gesagt —, aus deren salbungsreichem Phrasenschwall sich nur mit Mühe der folgende Inhalt herauschälen läfst. Der Kaiser drückt seine Freude über den weisen Richterspruch der Bischöfe aus und ist höchst entrüstet darüber, daß die Verurteilten an sein weltliches Gericht zu appellieren gewagt haben. Er bittet, den Sündern noch einmal geduldige Ermahnung zuteil werden zu lassen; sollten sie trotz derselben bei ihrem verruchten Vorhaben beharren, so gestattet er den Bischöfen, in ihre Heimat zurückzukehren, und befiehlt, die Appellanten an sein Hoflager zu senden. Zugleich habe er auch den Vikar von Afrika geheissen, alle, bei denen sich ein ähnlicher Wahnsinn zeige (*quotquot huius insaniae similes invenerit*), gleichfalls an den Kaiser zu befördern. Wozu er eine so vollständige Ketzersammlung an seinem Hoflager vereinigen will, wird nicht gesagt; in dieser Beziehung heisst

1) Abgedruckt bei Migne 43, S. 788; Dupin, Optatus, S. 184; Mansi II, S. 477.

es nur: *ut ibi degant, ibi sibi mortem provideant*. Ihre Appellation anzunehmen und das Urteil der Bischöfe mit seiner menschlichen Einsicht einer Prüfung zu unterziehen, kann jedenfalls nicht seine Absicht sein. Schreibt er doch: *meum iudicium postulant, qui ipse iudicium Christi expecto! dico enim, ut se veritas habet, sacerdotum iudicium ita debet haberi, ac si ipse Dominus residens iudicet. nihil enim licet his aliud sentire vel aliud iudicare, nisi quod Christi magisterio sunt edocti*. Da nun der Brief an Eumelius (Nr. 9) zweifellos beweist, daß Konstantin sowohl gegen das Urteil der römischen, als auch der arelatensischen Synode die Appellation zugelassen hat, so muß dies sonderbare Schriftstück notwendig gefälscht sein. Auch aus anderen Gründen läßt sich dies beweisen, z. B. aus der Stelle: *sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt. equidem gentes minora interdum iudicia refugientes, ubi iustitia reprehendi potest, magis ad maiora iudicia auctoritate interposita ad appellationem se conferre sunt solitae*. Wer kann glauben, daß ein römischer Kaiser, der täglich über Appellationen zu entscheiden hatte, diese als eine spezifisch heidnische Einrichtung habe brandmarken können¹, oder daß er es gar für nötig gehalten habe, eine so lächerliche Definition davon zu geben, was eine Appellation nun eigentlich sei! Auch das kindische Sündenbekenntnis im Eingang des Briefes wird kein Vernünftiger dem Konstantin zuschreiben wollen.

27) Wie Optatus selbst (I, 22) versichert, standen ihm mehrere Briefe Konstantin's zugebote. Aus ihnen dürfte wohl geschöpft sein, was er II, 15 über den heißen Wunsch des Kaisers sagt, die katholische Einheit der Kirche wiederhergestellt zu sehn: *redeat in memoriam Constantinus imperator christianus, quem famulatum exhibuerit Deo, quae habuerit vota, ut remotis schismatibus intermortua omni dissensione sub toto caelo filios suos gaudens in uno videret sancta mater ecclesia*. Diesem Wunsche begegnen

1) *Gentes* und *gentiles* bedeuten in der Sprache jener Zeit bekanntlich „die Heiden“.

wir in ganz ähnlicher Form am Schlusse zweier angeblichen Briefe Konstantin's, deren einer als Adressaten Aelafius nennt, der andere Celsus, Vikar von Afrika¹. In dem ersten heisst es: *nam cum apud me certum sit, te quoque Dei summi esse cultorem, confiteor gravitati tuae, quod nequaquam fas esse ducam, ut eiusmodi contentiones et altercationes dissimulentur a nobis, ex quibus forsitan commoveri possit summa divinitas non solum contra humanum genus, sed etiam in me ipsum, cuius curae nutu suo caelesti terrena omnia moderanda commisit, et secus aliquid hactenus incitata decernet. tunc enim re vera et plenissime potero esse securus et semper de promptissima benevolentia potentissimi Dei prosperrima et optima quaeque sperare, cum universos sensero debito cultu catholicae religionis sanctissimum Deum concordia observantia fraternitatis venerari. Amen.* Ähnlich in dem anderen: *nam nequaquam me aliter maximum reatum effugere posse credo, quam ut hoc, quod improbe fit, minime existimem dissimulandum, cum nihil potius agi a me pro instituto meo ipsiusque principis munere oporteat, quam ut discussis erroribus omnibusque temeritatibus amputatis veram religionem universos concordemque simplicitatem atque meritam omnipotenti Deo culturam praesentare perficiam.* In beiden Briefen erkennt es also Konstantin als seine Herrscherpflicht an, alle Menschen der wahren Religion einträchtiglich zuzuwenden, und fürchtet Zorn und Strafe Gottes, wenn er dies nicht ausführe. Die gesamte Auffassung ist hier ebenso nahe verwandt wie der Stil, ja selbst manche wörtliche Anklänge finden sich an beiden Stellen (*nequaquam fas esse ducam, ut — dissimulentur a nobis = minime existimem dissimulandum; universos — concordia observantia = universos — concordem simplicitatem*). Die beiden Urkunden sind also höchst wahrscheinlich von derselben Hand, auch wenn dies nicht die Hand Konstantin's gewesen sein sollte. In dem Brief an Celsus erklärt der Kaiser, bald nach Afrika kommen und den dona-

1) Migne 43, S. 785. 789; Dupin, Optatus, S. 181. 186; Hänel, Corpus legum, p. 191; Mansi II, S. 463. 496.

tistischen Streit an Ort und Stelle entscheiden zu wollen. Dafs er dies nie ausgeführt hat, bedarf keines Beweises; er kann aber auch gar nicht die Absicht dazu gehabt haben, am wenigsten zu der Zeit, wo Celsus Vikar war (315—316). Denn kurz vorher war ja der Frieden mit Licinius geschlossen, von dem jedermann, am besten Konstantin selbst, wissen mußte, dafs es nur ein Waffenstillstand war. Bei jeder passenden Gelegenheit konnte man erwarten, dafs der eine der Nebenbuhler in den Reichsteil des anderen einfallen werde, und Konstantin sollte ernstlich den Plan gefafst haben, über das Meer zu gehen und sich von dem Teil seines Gebietes, der zunächst bedroht war, auf Monate vollständig abzuschneiden? Im Sommer des Jahres 315 läfst er sich durch den Prokonsul Probianus einen Zeugen zuschicken, dessen Vernehmung für die Prüfung der donatistischen Streitsache nötig erscheint (Nr. 18). Dies hätte gar keinen Sinn, wenn er bald darauf selbst nach Afrika hätte übersetzen wollen. Im Herbst desselben Jahres macht er sich nach Trier auf den Weg und beruft dann das Konzil auf den August 316 nach Arles. Welcher Zeitpunkt innerhalb des durch das Vikariat des Celsus gegebenen Raumes liefse sich also finden, dem jene afrikanischen Reisepläne angehören könnten? Auch dafs die Adresse des Briefes gerade denselben Magistrat nennt, an welchen das gefälschte Schreiben der drei Präfekten (Nr. 25) gerichtet war, erweckt gerechten Verdacht.

Wie dieses, so handelt auch der Brief an Aelafius von Postpferden (*evectio*) und Reisezehrung (*tractoria*). Er bewegt sich also im Gedankenkreise desselben Fälschers. Nur sollen die Bischöfe, welche nach Arles zum Konzil reisen, diesmal nicht den Seeweg einschlagen, obgleich der Einberufungstermin gerade in den Hochsommer fällt, wo die Meerfahrt am bequemsten und ungefährlichsten ist, sondern den weiten Umweg über Mauretanien und Spanien machen. Ein Grund dafür ist nicht abzusehen, es sei denn der, dafs man zur Seereise keine Postpferde braucht und folglich eine solche den Schreiber des Briefes seines Leitmotivs hätte berauben müssen. Das Schriftstück kennt die Synode von

Rom, bringt aber darüber die wunderlichsten Nachrichten; so heisst es: *nam etiam ad supradictam urbem Romam nostram quosdam episcopos ex Gallis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae atque laudabili instituto, sed et septem eiusdem communionis, quam etiam urbis Romae episcopi atque illi, qui cum iisdem cognoscerent, possent rei, quae videbatur esse commota, fidem debitam adhibere.* Was die sieben Bischöfe gleicher Kommunion bedeuten sollen, verstehe ich nicht; denn alle neunzehn Richter, welche in Rom versammelt waren, kommunizierten doch zweifellos untereinander. Nicht minder thöricht ist es, wenn von Bischöfen Roms im Plural geredet ist; doch dies lässt sich allenfalls begreifen. Bei Eusebius ist der Brief Konstantin's, durch welchen die römische Synode einberufen wird (Nr. 4), folgendermassen überschrieben: *Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς Μιλτιάδῃ ἐπισκόπῳ Ῥωμαίων καὶ Μάρκῳ.* Dafs diese Überschrift falsch war, haben wir oben gesehen; doch aus dem Inhalte des Briefes ergiebt sich allerdings, dafs beide Adressaten Bischöfe waren, und unser Fälscher hat sie beide für Bischöfe von Rom gehalten. Ganz sinnlos war diese Annahme insofern nicht, als es zu seiner Zeit allerdings zwei römische Bischöfe gab, nämlich einen katholischen und einen donatistischen¹; dies hat er ganz unbefangen auch auf das Jahr 313 übertragen². Jetzt sehen wir auch, woher die richtigen Notizen stammen, welche dieser Brief enthält, woher namentlich der Fälscher wufste, dafs das Konzil von Arles am 1. August begonnen hatte. Sie sind eben alle ohne Ausnahme der Kirchengeschichte des Eusebius entlehnt.

Wir könnten hiermit abbrechen, doch um die Echtheitsfrage endgültig zu erledigen, sei auch noch auf einige andere

1) Opt. II, 4; Aug. c. Cresc. II, 37, 46; III, 34, 38; epist. 53, 1, 2.

2) Vielleicht erklärt sich hieraus auch jenes rätselhafte *septem eiusdem communionis*. Der Fälscher scheint sich vorgestellt zu haben, dafs das Gericht aus Katholiken und Donatisten gleichmäfsig zusammengesetzt war, in welchem Falle Konstantin freilich angeben mußte, wieviel Richter jeder Kommunion angehören sollten.

Gründe hingewiesen, welche mein Urteil mit bestimmt haben. Der Brief giebt an, der Kaiser habe von den neuen religiösen Unruhen in Afrika, welche der Synode von Rom gefolgt seien, durch eine Schrift Kenntniss erhalten, welche Aelafius an Nicasius und andere gerichtet habe. Wer dieser Nicasius ist, wissen wir nicht; doch wenn Aelafius dem Kaiser von demjenigen, was sich in Afrika ereignete, zuerst die Kunde vermittelt, so setzt dies voraus, daß er in der Provinz seine Residenz hatte. Nach dem ganzen Inhalt des Briefes muß er zu den höchsten Magistraten gehört haben, also Vikar oder Prokonsul gewesen sein. Nun sind wir imstande die Liste derjenigen, welche diese beiden Ämter von 312 bis 319 bekleidet haben, so gut wie vollständig herzustellen¹, aber ein Aelafius oder auch nur einer, dessen Namen ähnlich lautete, ist nicht darunter.

Es heißt, die Donatisten hätten sich über das Urteil des Miltiades beschwert, *quod eorum omnis causa non fuisset audita, sed potius iidem episcopi quodam loco se clausissent et, prout ipsis aptum fuerat, indicassent*. Auch in dem Briefe an Chrestus (Nr. 3) nennt Konstantin die Beschwerden, welche die Verurteilten gegen die römische Synode vorgebracht hätten; aber hier lauten sie nur dahin, daß die Zahl der Richter zu klein und die Zeit der Vorbereitung zu kurz gewesen sei, um die Beweismittel herbeizuschaffen².

1) Die Prokonsuln sind folgende: Anulinus seit der Unterwerfung Afrikas unter Konstantin im Winter 312; Aelianus, nachweisbar vom 1. Oktober 313 bis zum 25. Februar 315; Petronius Probianus vom 25. August 315 bis zum 13. August 316; Aconius Catullinus vom 17. April 317 bis zum 12. Dezember 318; Proculus vom 24. April bis zum 26. Dezember 319. Die Vikare: Patricius seit dem Winter 312; Aelius Paulinus 314; Verus nachweisbar den 15. Februar 315 (s. S. 519); Domitius Celsus vom 1. August 315 bis zum 11. Januar 316; Eumelius vom 21. März bis 10. November 316; Lucer Verinus vom 16. November 318 bis zum 29. August 321. Ob Verinus der unmittelbare Nachfolger des Eumelius war, läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit bestimmen. Hier ist also in der Reihe die einzige Lücke, doch sie ist zu spät, um für einen Vikar, der bei den Vorbereitungen zum Konzil von Arles thätig war, in Betracht zu kommen.

2) Euseb. h. e. X, 5, 22: *ὅτι δὴ ἄρα ὀλίγοι τινὲς τὰς γνώμας καὶ*

Überdies hat ja auch das Protokoll der Synode, aus welchem sich jede Unregelmäßigkeit des Verfahrens erkennen lassen mußte, den in Karthago disputierenden Parteien vorgelegen; so oft aber auch die Donatisten gefragt werden, was sie gegen den Spruch des Miltiades einzuwenden hätten, immer wissen sie nur persönliche Verdächtigungen gegen die Person des Richters beizubringen, gegen die Form des Prozesses können sie keinen Einwand erheben. Jene Angabe des Briefes an Aelafius ist also zweifellos falsch.

Endlich noch ein formelles Bedenken, das aber meines Erachtens schon für sich allein die Echtheitsfrage entscheidet. Während der donatistische Streit ausgefochten wurde, stand das Römerreich anfangs unter drei, später unter zwei Kaisern. In solchem Falle wird bekanntlich streng die Fiktion eingehalten, daß jede Verfügung von ihnen gemeinsam erlassen sei; sie trägt daher ihrer aller Namen an der Spitze und redet im Plural. Höchst charakteristisch ist in dieser Beziehung folgende Stelle des Briefes an Probianus (Nr. 18): *unde volumus, ut eundem ipsum Ingentium sub idonea prosecutione ad comitatum meum Constantini Augusti mittas.* Hier ist der Befehl im Plural gegeben (*volumus*), aber *ad comitatum nostrum* konnte deshalb nicht stehen, weil die Kaiser ja kein gemeinsames Hoflager hielten und die präzise Angabe nötig war, zu welchem von beiden der Zeuge geschickt werden sollte. Um eine Zweideutigkeit zu vermeiden, wird daher an dieser Stelle in den Singular überggesprungen, aber um dies zu rechtfertigen, auch der Name Konstantin's hinzugefügt¹. Wenn bei Eusebius und ebenso im Codex Theodosianus die Adressen der Erlasse Konstantin allein nennen, so hatte dies darin seinen Grund, daß nach der Hinrichtung des Licinius dessen Andenken verflucht und sein

τὰς ἀποφάσεις ἑαυτῶν ἐξήνεγκαν ἢ καὶ μὴ πρότερον ἀπάντων τῶν ὀφειλόντων ζητηθῆναι ἀκριβῶς ἐξετασθέντων πρὸς τὸ τὴν κρίσιν ἐξε-
νεῖλαι πάνυ ταχέως καὶ ὀξέως ἔσπευσαν.

1) Über eine genau entsprechende Wendung in dem Erlaß des Konstantius Chlorus bei Eumenius Paneg. IV, 14 vgl. Fleckeisen's Jahrbücher für klass. Philolog. 1888, S. 720.

Name aus den öffentlichen Denkmälern, wozu auch die Gesetze gehörten, getilgt wurde. Den Plural im Texte der Verfügungen hat der Codex Theodosianus bewahrt, nur in der griechischen Übersetzung des Eusebius ist auch er aus naheliegenden Gründen in den Singular umgesetzt worden. Dafs in den drei Briefen Konstantin's, welche wir unter Nr. 26 und 27 zusammengefaßt haben, die Adresse nur einen Kaiser nennt, braucht also keinen Anstoß zu erregen; der Text aber ist durch keine Übersetzung durchgegangen, sondern will für den originalen gelten, und doch redet er durchgängig im Singular. Für jeden, der mit dem römischen Staatsrecht ein wenig vertraut ist, wird dieser Grund vielleicht mehr gelten, als alle übrigen zusammengenommen.

28) Den eben besprochenen Fälschungen schliefsen sich aufs engste die drei Briefe an, welche die Überschriften tragen: *Constantinus Augustus episcopis*, *Constantinus Augustus universis episcopis per Africam et plebi ecclesiae catholicae* und *Constantinus Victor Maximus ac Triumphator semper Augustus Zeuzio, Gallico, Victorino, Sperantio, Januario, Felici, Crescentio, Pantio, Victori, Babbutio, Donato episcopis*¹. Sie alle charakterisiert dieselbe salbungsvolle Fäselei, derselbe überladene und unklare Stil, dieselbe wortreiche Inhaltsleere, wie die Briefe an Celsus und Aelafius. Auch dafs der Kaiser immer im Singular von sich redet, haben

1) Migne 43, S. 789. 791; Dupin, Optatus, S. 185. 188. 189; Mansi II, S. 441. 497. 498. Der letzte dieser drei Briefe trägt in der Ausgabe von Dupin die Unterschrift: *Expliciunt S. Optati episcopi libri numero septem vel gesta purgationis Caeciliani episcopi et Felicis ordinatoris eiusdem, necnon epistola Constantini imperatoris. Amen.* Ist dies der Handschrift entnommen, wie die Form der Notiz sehr wahrscheinlich macht, so wäre damit der Beweis erbracht, dafs wenigstens dieser Brief aus dem Anhang des Optatus her stammt. Dafs dies auch für die anderen Pseudourkunden gilt, welche wir unter Nr. 25—28 besprochen haben, halte ich, wie gesagt, für wahrscheinlich; das letzte Wort muß in dieser Beziehung die handschriftliche Überlieferung sprechen, aber leider besitze ich zur Zeit nicht die erforderlichen Hilfsmittel, um die Art derselben festzustellen.

sie mit diesen gemein. Der Inhalt ist thöricht genug, um den Nachweis der Fälschung sehr leicht zu machen; doch da historisch auf diese Pseudourkunden fast gar nichts ankommt, wollen wir Zeit und Raum nicht an ihnen verschwenden. Es genüge daher kurz darauf hinzuweisen, daß die ganze Gruppe, welche wir unter Nr. 24—28 zusammengestellt haben, unverkennbar dieselbe Fälscherhand verrät.

29) Nachdem Optatus über die Appellation der Donatisten gegen die Entscheidung des Miltiades berichtet hat, fährt er fort: I, 26: *eodem tempore idem Donatus petiit, ut ei reverti licuisset et nec ad Carthaginem accederet. tunc a Philumeno suffragatore eius imperatori suggestum est, ut bono pacis Caecilianus Brixiae retineretur; et factum est. tunc duo episcopi ad Africam missi sunt Eunomius et Olympius. venerunt et apud Carthaginem fuerunt per dies quadraginta, ut pronuntiarent, ubi esset catholica. hoc seditiosa pars Donati fieri passa non est; de studio partium strepitus cottidiani sunt habiti. novissima sententia eorundem episcoporum Eunomii et Olympii talis legitur, ut dicerent, illam esse catholicam, quae esset in toto orbe terrarum diffusa et sententiam decem et novem episcoporum iamdudum datam dissolvi non posse. sic communicaverunt clero Caecilianiani et reversi sunt. de iis rebus habemus volumina actorum, quae, si quis voluerit, in novissimis partibus legat.* Die Akten, aus denen alles dies geschöpft ist, hatte also Optatus seinem Werke angehängt. Da dieses bei dem Religionsgespräch zu Karthago angeführt und Stücke daraus verlesen worden sind (S. 506. 548), so kann auch die ihm beigegebene Sammlung von Beweisstücken den dort vereinigten Bischöfen nicht unbekannt geblieben sein. Nun haben damals die Donatisten gegen das Urteil des Miltiades den Einwand erhoben, daß das Gericht nur in Afrika hätte gehalten werden dürfen¹. Welche passendere Erwiderung hätte es hierauf geben können, als daß zwei Bischöfe thatsächlich

1) C III, 472: *Caecilianum in Africa, ubi damnatus fuerat, debuisse purgari.*

in Afrika die Sache noch einmal geprüft und den Spruch der römischen Synode einfach bestätigt hätten! Wenn dies trotzdem die Katholiken nicht behaupteten und sich auf das Aktenstück des Optatus, mit welchem sie den Beweis hätten führen müssen, nicht beriefen, so erweckt dies den Verdacht, daß sie seiner Echtheit mißtrauten¹, und, wie wir sehen werden, hatten sie allen Grund dazu. Die Entscheidung des Eunomius und Olympius lautet dahin, daß das Urteil der neunzehn Bischöfe, d. h. der römischen Synode, zu Recht bestehen bleibe; daraus folgt, daß ein späteres Urteil in der Sache der Donatisten noch nicht vorlag, mit anderen Worten, daß die Sendung der beiden Bischöfe nach Afrika dem Konzil von Arles vorausging². Nun geben diese Richter aber auch die zweite Erklärung ab, diejenige der beiden afrikanischen Kirchen sei für die katholische zu halten, welche in der ganzen Welt verbreitet sei; sie bedienen sich also bei ihrer Definition eines Kennzeichens, das zur Zeit des Optatus und Augustinus sehr gut anwendbar war und von diesen auch oft genug angewendet wird, aber nicht in den Jahren 314—316. Denn auf welche Seite sich die ganze christliche Welt stellen werde, konnte kein Mensch vor dem Konzil von Arles wissen, ja selbst nach demselben war es immer noch möglich, daß die Kirche des Orients sich der donatistischen Sache annehme.

Wenn die Sendung des Eunomius und Olympius überhaupt stattgefunden hat, so läßt sie sich nur in folgender

1) Man hüte sich, zur Bestätigung dieser Erzählung des Optatus darauf hinzuweisen, daß von der Verbannung des Caecilian nach Brescia — denn dies ist *Brixia*, nicht, wie Voelter meint, Brixen — auch die Donatisten sprachen. Denn wie B III, 20, 38; C III, 477. 484; Aug. epist. 141, 9 zeigt, kannten sie diese vermeintliche Thatsache nur aus Optatus selbst. Daß sie keine Urkunden darüber besaßen, geht aus den Verhandlungen in Karthago hervor und wird außerdem von Augustin c. Cresc. III, 71, 83 ausdrücklich gesagt.

2) Die Entscheidung des Eunomius und Olympius mit Voelter S. 186 hinter das Konzil von Arles herabzurücken, ist deshalb unmöglich, weil der Wortlaut ihres Urteils von Optatus offenbar seinen Akten entnommen ist, also ein Mißverständnis hier nicht obwalten kann.

Weise erklären. Die Appellation, welche die Donatisten gegen das Urteil der römischen Synode eingelegt hatten, nahm Konstantin an, aber er fällte die Entscheidung nicht selbst, sondern betraute damit die beiden Bischöfe als seine Mandatare. Diese sprachen also, um den technischen Ausdruck zu brauchen, als *vice sacra cognoscentes*, das heißt im Namen des Kaisers und folglich in letzter Instanz. So hat es offenbar auch Optatus aufgefaßt, denn mit dem Spruch der Abgesandten ist für ihn die Streitsache des Caecilian zu Ende. Nur gegen seinen Ordinator wird noch eine Untersuchung eingeleitet, aber dadurch soll nicht etwa neues Beweismaterial beschafft werden, das zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den karthagischen Bischof führen könnte, sondern es handelt sich nur um die Konstatierung der Thatsache, ob Felix schuldig sei oder nicht. Wäre die Frage bejaht worden, so hätte vielleicht Felix abgesetzt werden müssen, aber keinesfalls Caecilian, über welchen die endgültige und unumstößliche Entscheidung des Kaisers durch dessen Delegierte bereits ergangen war. Ist dies aber richtig, so werden das Konzil von Arles und das mailändische Gericht Konstantin's juristisch unmöglich. Da also diese in unanfechtbarster Weise historisch beglaubigt sind, so muß die Sendung des Eunomius und Olympius erfunden sein.

Der Zweck dieser Fälschung ist klar genug. Optatus wufste aus den Akten der römischen Synode, daß die Donatisten gegen deren Entscheidung appelliert hatten. Welches die Folgen der Appellation gewesen seien, wufste er nicht, da ihm der Brief an Eumelius, welcher für Augustinus die einzige Quelle über den Fortgang des Verfahrens war, noch nicht vorlag. Und doch kam alles auf die Beantwortung dieser Frage an; denn was bedeutete der Spruch des Miltiades, wenn der fromme Kaiser Konstantin ihn umgestoßen hatte? So wurde denn die Entscheidung auf jene Appellation erdichtet, und sie lautete, wie sie mußte: *sententiam decem et novem episcoporum dissolvi non posse*. Da er alles andere mit Aktenstücken belegt hatte, so konnte Optatus nicht verlangen, daß man ihm diesen wichtigsten Punkt

seiner ganzen Erzählung auf sein bloßes Wort hin glaube. So machte er sich denn das Protokoll des Appellationsprozesses selbst und nahm es mit den übrigen Beweisdokumenten in den Anhang seines Buches auf.

Dafs in diesem Falle Optatus selbst der Fälscher gewesen ist, läßt sich zwar nicht unwiderleglich beweisen, ist aber meines Erachtens äußerst wahrscheinlich. Zunächst ist es klar, dafs wer die Akten des Eunomius und Olympius gemacht hat, von dem Konzil von Arles entweder nichts wufste oder doch nichts wissen wollte. Von demselben Manne, der den Brief an Chrestus (Nr. 3) kannte und mit Benutzung desselben das Schreiben Konstantin's an Aelafius erfand, dessen Hauptinhalt ja eben die Beschickung des Konzils ist, kann also diese neue Fälschung nicht herrühren. Da Optatus die ganze Serie unechter Urkunden, zu welcher jener Brief an Aelafius gehört, in seinem Werke benutzt hat, so kann ihm die Berufung eines Konzils nach Arles nicht unbekannt geblieben sein; doch über die Beschlüsse der Versammlung war er nicht unterrichtet und hielt es deswegen für das Beste, ganz über sie zu schweigen. Dadurch aber wurde die Erfindung jenes Appellationsgerichts ja eben notwendig, und dafs Optatus Parteimann genug war, um vor einigem Lügen nicht zurückzuschrecken, läßt sich auch sonst erweisen. So erzählt er (I, 19) von dem Konzil von Karthago, Caecilian habe ihm den Antrag stellen lassen, dafs wenn es die Weihe des Traditors Felix für unzureichend erachte, die versammelten Bischöfe selbst an ihm eine zweite Ordination vollziehen möchten. Als dies in der Sitzung mitgeteilt sei, habe der Mörder Purpurius von Limata solche Drohungen gegen Caecilian ausgestossen, dafs die ganze Gemeinde diesen zurückgehalten habe, sich in die gottlose Versammlung zu mischen. Diese Erzählung hat offenbar den Zweck, den Anklagen der gefälschten Konzilsakten, die Optatus ja für echt hielt, die Spitze abzubrechen. Die Donatisten hatten in diesem Machwerk Caecilian in erster Linie wegen seines Ordinator's angegriffen: Optatus zeigt, dafs dieser Makel leicht zu beseitigen gewesen wäre und dafs es nicht an dem Bischof von Kar-

thago lag, wenn er nicht beseitigt wurde. Ferner war es diesem in den Akten als ein schlagender Beweis seines Schuldbewußtseins angerechnet worden, daß er sich dem Konzil der siebenzig Bischöfe angeblich nicht zu stellen wagte: sein Verteidiger weist dem gegenüber auf die Gefahr hin, die dem Caecilian von seinen ruchlosen Feinden drohte, behauptet aber gleichwohl, er selbst habe sich ihr aussetzen wollen und nur seine treue Gemeinde habe ihn daran gehindert. Über das Konzil von Karthago gab es keine andere Quelle als das von einem Donatisten gefälschte Protokoll; wenn also Optatus darüber Dinge erzählt, die in diesem seiner ganzen Tendenz nach nicht gestanden haben können¹, so ist die Annahme gar nicht abzuweisen, daß er die eine Fälschung durch die andere übertrumpft hat. Ist aber einerseits für Optatus' Beweisführung das Gericht des Eunomius und Olympius unentbehrlich und ist andererseits dem frommen Herrn die Erfindung desselben sehr wohl zuzutrauen, so ergibt sich der Schluß daraus von selbst.

Sehr viel schwerer ist die Frage zu beantworten, von wem und zu welchem Zwecke jene erste Reihe von Urkunden gefälscht ist, deren Benutzung wir bei Optatus nachweisen konnten. Die Mehrzahl derselben bewegt sich nur in erbaulichen Salbadereien; auf die Donatisten wird zwar weidlich darin geschimpft, doch zum Beweise irgendeiner Behauptung, die ihrer Sache schaden könnte, ist keines dieser Machwerke geeignet oder auch nur bestimmt. Ja einzelne darunter, wie die Anklageschrift (Nr. 24) und der Brief der drei Präfekten an Celsus (Nr. 25), sind so indifferenter Art, daß sie ebenso gut von einem Donatisten wie von einem Katholiken gemacht sein könnten. Diese Stücke

1) Bei dem Religionsgespräch von Karthago berufen sich die Donatisten auf die angebliche Aufforderung des Caecilian an die gegnerischen Bischöfe, ihn zum zweitenmal zu ordinieren (B III, 16, 29; C III, 375). Sie belegen dies aber nur durch Optatus, nicht auch durch ihre Konzilsakten, womit, wenn es dessen überhaupt bedürfte, der Beweis erbracht ist, daß diese Geschichte in der Quelle des Optatus nicht gestanden hat.

können kaum einen anderen Zweck gehabt haben, als einem leichtgläubigen Geschichtschreiber „schätzbares Material“ und ihrem Verfertiger ein billiges Vergnügen zu gewähren. Vielleicht hat Optatus, der in seinem kleinen und abgelegenen Milieu nur über sehr spärliche Quellen verfügte, irgendeinen auswärtigen Freund um Unterstützung gebeten, und dieser hat ihm die Urkunden, welche er wünschte, fabriziert. Doch das ist eine Vermutung, auf welche ich selbst keinen Wert lege; wenn es feststeht, daß alle jene Schriftstücke gefälscht sind, so kann uns das wie? und von wem? im Grunde ziemlich gleichgültig sein.

Wenn aber Optatus teils selbst gelogen, teils aus dem Machwerk eines Lügners geschöpft hat, so ergibt sich daraus, daß seine historische Darstellung so gut wie unbrauchbar ist. Einigen Nutzen können nur diejenigen Stücke gewähren, welche auf die Protokolle der Synoden von Cirta und Rom und auf die verlorenen Teile der Prozefsakten des Felix zurückgehen. Es sind dies sicher I, 13. 14. 23. 24. 27 und vielleicht auch die Geschichte der Wahl Caecilian's I, 16—18. Denn daß diese vor dem Richterstuhle des Miltiades erörtert sein muß, liegt in der Natur der Sache, woraus denn auch folgt, daß die Akten der römischen Synode wertvolle Nachrichten über diesen Gegenstand enthalten mußten. Natürlich müssen auch die angeführten Kapitel des Optatus mit großer Vorsicht behandelt werden, aber sie sind wenigstens nicht völlig nutzlos. Was übrigbleibt dagegen, darf wohl in einer Geschichte der Fälschungen, aber nicht mehr in einer Geschichte des Donatismus als Quelle dienen. Alles, was man daraus gefolgert hat, ist einfach zu streichen.

Wer also künftig diesen Gegenstand behandeln will, der darf sich dazu nur des oben mitgeteilten Stückes aus Eusebius und der Urkunden bedienen, welche sich sorgfältiger und unbefangener Prüfung als echt erweisen. Optatus und Augustin kommen für ihn nur insoweit in Betracht, als wir sie brauchen, um den Inhalt der verlorenen echten Urkunden zu restituieren. Man wird auf diese Weise zwar manche pikante Einzelheit aufgeben und hier und da bekennen

müssen, daß man nicht weiß, was man bisher zu wissen meinte, doch wird die Geschichte des Donatismus an Klarheit des Zusammenhanges und Einfachheit ihres Verlaufes viel mehr gewinnen, als sie an Reichtum des Details verlieren kann¹.

1) Der Aufsatz über die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's, auf welchen in dieser Untersuchung vielfach Bezug genommen ist, wird in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Band X erscheinen.